

478. (Zl. 33.611/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz:

Luftbarkeitsabgabe in den
Gemeinden. (Beilage Nr.
258 und 367.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Abgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen im Lande Steiermark (Luftbarkeitsabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Land und die Gemeinden sind berechtigt, eine Abgabe von Vorführungen, Wettbewerben und Belustigungen nach den folgenden Bestimmungen einzuhoben.

A.

Für das Land Steiermark.

§ 1.

Abgabepflicht.

Wer Vorführungen, Wettbewerbe oder Belustigungen der nachgenannten Art im Lande Steiermark veranstaltet, hat eine Abgabe an das Land zu entrichten.

Diese Abgabe wird bemessen:

1. nach der Höhe des Eintrittspreises, wenn für den Besuch der Veranstaltung die Lösung einer Eintrittskarte gefordert wird (Prozentualabgabe);
2. nach den Bestimmungen des § 3, wenn eine Eintrittsgebühr auf andere Weise als durch Ausgabe von Eintrittskarten eingehoben wird (Pauschalabgabe).

§ 2.

Befreiungen.

Vorführungen, deren Reinertrag ausschließlich allgemeinen wohltätigen Zwecken gewidmet ist, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden oder die ausschließlich oder vorwiegend wissenschaftlichen, künstlerischen oder anderen Bildungszwecken dienen, können von der Landesregierung im selbständigen Wirkungskreise von der Abgabepflicht befreit werden. Hieron sind Tanzunterhaltungen jedenfalls ausgenommen.

Von der Abgabe sind befreit die über behördlichen Auftrag den diensthabenden Personen zugewiesenen Plätze, ferner der Veranstalter für sich und für das ausübende und aufsichtsführende Personal.

§ 3.

Höhe der Abgabe.

1. Die Prozentualabgabe beträgt:

- a) 10 Prozent bei sportlichen und turnerischen Vorführungen und solchen Wettbewerben, die nicht unter Punkt d fallen;
- b) 15 Prozent bei Theateraufführungen, Rezitationsveranstaltungen, musikalischen Aufführungen, Schaustellungen, sowie überhaupt bei Veranstaltungen jeder Art, für die nicht Punkt a, c oder d Anwendung findet; bei Liedertafeln und ähnlichen Veranstaltungen ohne Tanz der Gesangsvereine auch dann, wenn Speisen und Getränke verabreicht werden;
- c) 20 Prozent bei Vorführungen in Rauchtheatern, sowie in solchen Vergnügungsräumen, in welchen Speisen und alkoholische Getränke während der Vor-

führung im Zuschauerraum verabreicht werden, und bei Lichtbildervorführungen. Tanzkurse und Übungsabende in Tanzschulen unterliegen der gleichen Abgabe; gleichgültig, ob dieselben von Einzelpersonen, Tischgesellschaften, Vereinen usw. veranstaltet werden.

d) 25 Prozent bei Tanzunterhaltungen, bei Pferde- und Automobilrennen, Box- und Ringkämpfen.

Eine Veranstaltung, die nach Art ihrer Darbietungen unter mehrere der angeführten Stufen fallen würde, unterliegt der Abgabe nach dem höchsten in Betracht kommenden Prozentsatze.

2. Veranstaltungen, für die eine Eintrittsgebühr auf andere Weise als durch Ausgabe von Eintrittskarten erhoben wird, unterliegen einer nach den folgenden Bestimmungen zu bemessenden Pauschalabgabe.

§ 4.

Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage der Prozentualabgabe ist der im vorhinein bestimmte und bekanntgemachte Eintrittspreis. Als solcher gilt die Summe aller Teilbeträge, die der Besucher für die Teilnahme an den Veranstaltungen aus was immer für einem Titel zu entrichten hat. Bei Abonnements- oder ermäßigten Karten wird die Abgabe nach dem Abonnements- oder ermäßigten Preise berechnet.

Freikarten unterliegen nur dann dieser Abgabe nicht, wenn sie als solche ausdrücklich bezeichnet oder kenntlich sind und bei Verwendung von Mazzetten sich aus dem rückbleibenden Teile der Karte ohne Schwierigkeit feststellen läßt, daß die Freikarten ohne jedes Entgelt abgegeben wurden. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so ist die volle Abgabe zu entrichten.

Die Bemessung der Pauschalabgabe erfolgt auf Grund der im § 6 zur Pflicht gemachten Anzeige, die Angaben über die voraussichtliche Höhe des Bruttoertragnisses der Veranstaltung und über die für die Bemessung in Betracht kommenden Verhältnisse, wie Anzahl der Bediensteten, der Musiker und sonstigen Vortragenden, der Speise- und Getränkepreise, der Zahl und Größe der für die Veranstaltung zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten, der Zahl der Sitzgelegenheiten u. dgl. zu enthalten hat.

Bei Bemessung der Höhe der Pauschalabgabe ist auf die für die Prozentualabgabe geltenden Abgabestufen (§ 3) Bedacht zu nehmen.

Überdies ist der Unternehmer verpflichtet, über alle für die Abgabepflicht und die Bemessungsgrundlage maßgebenden Umstände die von der Behörde verlangten Auskünfte zu geben.

Bei Lustbarkeiten, bei denen mehrfache Eintrittsgelder entrichtet werden, nämlich das Eintrittsgeld beim Eingange in das Unternehmen und dann noch besondere Eintrittsgelder für gewisse Produktionen oder Schausstellungen, wie bei großen Volksfesten, Ausstellungen und anderen Unternehmungen größeren Umfanges, wird die Abgabe von jeder Karte bezahlt.

§ 5.

Vorschriften über die Einhebung.

Die Einhebung und rechtzeitige Abfuhr der Prozentualabgabe, sowie die Entrichtung der Pauschalabgabe obliegt dem Unternehmer der Veranstaltung.

Als Unternehmer gilt jeder, der sich öffentlich als Veranstalter ankündigt oder den Behörden gegenüber als solcher auftritt, im Zweifel derjenige, für dessen Rechnung einkassiert wird.

Als Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, gilt stets der Inhaber der Räumlichkeiten, in welchen die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet.

Mehrere Unternehmer haften für die Abgabe zur ungeteilten Hand.

Bei Veranstaltungen, die der Prozentualabgabe unterliegen, muß auf den Eintrittsnachweisen, sowie auf den zugehörigen Kontrollbeheften (Zurten u. dgl.) der Eintrittspreis und die Höhe der Abgabe angegeben sein. Die Bemessungsbehörde ist überdies berechtigt, zu verlangen, daß nur von ihr gekennzeichnete oder amtlich aufgelegte Eintrittsnachweise ausgegeben werden.

Die Pauschalabgabe wird in der Regel für jede einzelne Veranstaltung bemessen. Die Bemessungsbehörde kann jedoch diese Abgabe für alle in einer Woche oder in einem Monat abgehaltenen Veranstaltungen vorschreiben, doch muß die entrichtete Gesamtabgabe der Summe jener Abgabebeträge gleichkommen, die zu entrichten wären, wenn jede einzelne Veranstaltung besonders angemeldet würde.

§ 6.

Anzeigepflicht.

Der Unternehmer von Veranstaltungen der im § 3 bezeichneten Art hat diese der Bemessungsbehörde spätestens drei Tage vor dem Beginne der einzelnen Veranstaltung oder einer Reihe von Veranstaltungen oder der Spielsaison anzuzeigen.

Diese Anzeige hat zu enthalten: den Vor- und Zunamen, sowie die Adresse des Unternehmers, die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Veranstaltungen, den Ort, Beginn und Schluß derselben, die Kategorien der Sitz- und Stehplätze mit Anzahl von Preisen, die Art und Anzahl der von Behörden vorgeschriebenen Dienstfiskarten, etwa bestehende Ermäßigungen und ob die Eintrittsnachweise Magnetkarten entnommen werden oder nicht. In letzterem Falle sind außerdem noch Anzahl und Nummern der Eintrittsnachweise nach Kategorien geordnet anzugeben.

Unternehmer von Veranstaltungen, die der Pauschalabgabe unterliegen, haben überdies noch anzuführen die voraussichtliche Höhe des Bruttoertragnisses der Veranstaltung, die Anzahl der Bediensteten, der Musiker und sonstigen Vortragenden, die Speise- und Getränkeart, die Zahl und Größe der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und Zahl der Sitzgelegenheiten.

Erhält der Unternehmer von der Bemessungsbehörde einen Fragebogen über die vorstehenden Angaben, so ersetzt dessen ordnungsmäßige und rechtzeitige Beantwortung die vorgeschriebene Anzeige.

§ 7.

Sicherheitsleistung.

Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, von jedem Unternehmer eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen, von deren Erlag einvernehmlich mit der Polizeibehörde der Beginn der Veranstaltung, beziehungsweise die Fortsetzung einer begonnenen Reihenfolge von Veranstaltungen abhängig gemacht werden kann.

§ 8.

Rechnungslegung.

Der Unternehmer hat der Bemessungsbehörde über die ausgegebenen Eintrittsnachweise und die zu entrichtende Abgabe unter Anschluß der entsprechenden Belege Rechnung zu legen, und zwar:

1. bei einzelnen Veranstaltungen binnen acht Tagen nach der Veranstaltung;
2. bei täglichen oder regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen bis längstens am 5. und 20. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden Halbmonat.

Bei Säumnigkeiten eines Unternehmers können diesem auch kürzere Termine für die Rechnungslegung vorgeschrieben werden.

Ist die gelegte Rechnung nicht richtig oder entspricht der erlegte Betrag nicht der Rechnung, so bemißt die Bemessungsbehörde die Abgabe mittelst Zahlungsauftrages. Erhält der Unternehmer binnen zwei Monaten nach Einreichung der Abrechnung keinen Zahlungsauftrag, so gilt dieselbe als anerkannt.

Die Tagesausweise jener Unternehmungen, welche die Eintrittspreise regelmäßig Tuzten entnehmen, müssen, nach Plazkategorien geordnet, die Anzahl der ausgegebenen vollbezahlten, der ermäßigten Karten und Freikarten, sowie die eingenommenen Beträge und schließlich die entfallende Abgabe enthalten, die Tagesausweise der anderen Unternehmungen überdies die Anfangs- und Endnummer der ausgegebenen Karten aller Preiskategorien.

§ 9.

Einzahlung.

Die Einzahlung der Prozentualabgabe hat gleichzeitig mit der Vorlage der Abrechnung, die Bemessung und Einzahlung der Pauschalabgabe im allgemeinen vor der Veranstaltung, bei ständig wiederkehrenden Veranstaltungen für eine gewisse von der Bemessungsbehörde zu bestimmende Zeitperiode im vorhinein bei der Gemeindekasse zu erfolgen.

§ 10.

Kontrollrecht.

Die Bemessungsbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes durch amtlich legitimierte Organe zu überwachen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, der Bemessungsbehörde über Verlangen alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, den mit der Kontrolle betrauten behördlichen Vertretern die Einsichtnahme in die geschäftlichen Aufzeichnungen, soweit sie für die Abgabebemessung von Belang sind, und den Zutritt zu seinem Betriebe, beziehungsweise zur Veranstaltung zu gestatten.

§ 11.

Amtswegige Bemessung.

Wenn der Unternehmer

1. seiner Anzeige und Auskunftspflicht, der Verpflichtung zur Rechnungslegung oder zur Duldung der Kontrolle überhaupt nicht oder nicht innerhalb einer ihm gewährten Frist nachkommt;

2. über die zur Bemessung der Pauschalabgabe maßgebenden Verhältnisse unwahre oder unvollständige Angaben macht;

erfolgt die Bemessung für die ganze Bemessungsperiode unbeschadet der vorgesehenen Strafen von Amts wegen auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen, bei der Prozentualabgabe unter Zugrundelegung der vollen Anzahl der vorhandenen Plätze und deren Preise.

§ 12.

Haftung.

Derjenige, in dessen Räumlichkeiten die abgabepflichtige Veranstaltung stattfindet, haftet, sofern er nicht selbst Veranstaltungsunternehmer ist, für die uneinbringliche, nicht über ein Jahr aushaftende Abgabe des Veranstalters.

Zur ungeteilten Hand hinsichtlich der Rechnungslegung und der Abgabenerichtung haftet er mit dem Veranstalter, wenn dieser am Orte der Veranstaltung nicht seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 13.

Strafen.

Handlungen und Unterlassungen, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen mit dem drei- bis zehnfachen des verkürzten oder gefährdeten Abgabebetrages, beziehungsweise für den Fall, daß der Umfang der Verkürzung sich nicht feststellen läßt, mit Geldstrafen von 10 bis 100 Goldkronen geahndet.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat eine angemessene Arreststrafe einzutreten. Diese darf vier Wochen nicht übersteigen.

Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften des Gesetzes werden mit Geldstrafen von 5 bis 10 Goldkronen, im Nichteinbringungsfalle mit einer angemessenen Arreststrafe, jedoch im Höchstausmaße von 14 Tagen, geahndet.

Die Strafamtshandlung hat in allen Fällen die politische Behörde I. Instanz nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften vorzunehmen.

Die Strafbarkeit der Übertretungen verjährt nach einem Jahre.

Die Geldstrafen fließen in die Kasse jener Gemeinde, in der die abgabepflichtige Vorführung stattfindet.

Die Berechnung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Zahlungen in Gold (§ 13) ist nach denselben Grundsätzen vorzunehmen, welche bei der Berechnung der Zollzahlung in Gold anzuwenden sind.

§ 14.

Rechtsmittel.

Gegen die Bemessung der Abgabe, gegen sonstige Verfügungen der Bemessungsbehörde mit Ausnahme von Straferkenntnissen ist die binnen 14 Tagen, von dem der Zustellung der angefochtenen Verfügung nachfolgenden Tage an gerechnet, bei der Bemessungsbehörde einzubringende Beschwerde an die Landesregierung (selbständiger Wirkungskreis), welche endgültig entscheidet, zulässig.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 15.

Verzugszinsen und Verjährung.

Rückständige Abgabebeträge sind mit 5 vom Hundert zu verzinsen.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes fälliger Abgaben sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Stempel- und unmittelbaren Gebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.

§ 16.

Einbringung rückständiger Abgaben.

Die Einbringung rückständiger Abgaben hat entweder im Wege der politischen Exekution oder auf gerichtlichem Wege zu erfolgen und ist durch das steiermärkische Landesabgabenamt zu veranlassen.

§ 17.

Verwendung des Ertrages der Abgabe.

Der Ertrag der Abgabe fließt zu drei Vierteln dem steiermärkischen Landesfonds und zu einem Viertel den Gemeinden zu.

Die Gemeinden haben binnen 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats dem Landesabgabenausschusse eine von diesem zu regelnde Abrechnung über die Abgabe, sowie die vom Unternehmer vorgelegten Rechnungen (Tagesausweise und Zusammenstellungen der eingehobenen Abgaben) vorzulegen. Gleichzeitig sind drei Viertel der eingezahlten Abgaben an das Landesobersteuerverwaltungsbüreau in Graz einzusenden.

§ 18.

Bemessungsbehörde.

Als Bemessungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes hat im Gemeindegebiete Graz der Stadtrat, in den übrigen Gemeinden des Landes der Gemeindevorstand zu gelten.

B.

Für die Gemeinden.

§ 19.

Gemeindeabgabe.

Für alle Vorführungen und Belustigungen, für die nach den vorstehenden Bestimmungen eine Landesabgabe einzuhoben ist, kann neben dieser von jeder Gemeinde des Landes eine in die Gemeindekasse fließende Prozentual- oder eine Pauschalabgabe eingehoben werden.

§ 20.

Prozentualabgabe.

Prozentualabgaben bedürfen erst in einem 50 Prozent des Eintrittspreises übersteigenden Ausmaße der Genehmigung der Landesregierung, da im Sinne der Bestimmungen des § 7, Punkt b des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, Gemeindelustbarkeitsabgaben, die in Hundertteilen vom Eintrittsgelde eingehoben werden, bis zum Ausmaße von 50 Prozent von der Gemeinde ausgeschrieben werden können.

§ 21.

Pauschalabgaben.

In Anwendung des § 5 des Finanzverfassungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 124, und des § 7, Absatz 3 des Abgabenteilungsgesetzes vom 3. März 1922, B.-G.-Bl. Nr. 125, werden die steirischen Gemeinden ermächtigt, über Beschluß der Gemeindevertretung Gemeindelustbarkeitsabgaben in Pauschalform bis zum Höchstausmaße von insgesamt 200.000 K selbst auszuschreiben. Die bezüglichlichen Gemeinderatsbeschlüsse sind ordnungsmäßig in den Gemeinden zu verlaublichen und auf die Dauer ihrer Wirksamkeit während der Amtsstunden in der Gemeindekanzlei zu jedermanns Einsicht aufzulegen.

Für den Fall der Veränderung des Geldwertes gegenüber dem Zeitpunkte der Verlaublichung dieses Gesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, das vorbezeichnete Höchstausmaß abzuändern. Hierbei darf eine allfällige Erhöhung das doppelte dieses Höchstausmaßes nicht übersteigen. Der bezüglichliche Beschluß der Landesregierung ist im Landesgesetzblatte zu verlaublichen.

§ 22.

Beschlüsse des Gemeinderates, die über das im § 21 festgesetzte oder über das allenfalls abgeänderte Höchstausmaß hinausgehen, bedürfen der Genehmigung der

Landesregierung, wobei auf die gesamte finanzielle Lage der Gemeinde und auf die der Gemeinde offenstehenden Einnahmsquellen Bedacht zu nehmen ist.

Das Höchstausmaß der von der Landesregierung zu erteilenden Bewilligung darf jedoch das fünffache des im § 21 festgesetzten oder des allenfalls abgeänderten Höchstausmaßes nicht übersteigen. Diese Bewilligung kann auf die Höchstdauer von drei Jahren erteilt werden.

§ 23.

Gültigkeit der bisher erteilten Bewilligungen.

Mit Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die bisher den Gemeinden erteilten Bewilligungen außer Kraft.

§ 24.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt am 20. Tage nach seiner Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit.

Gleichzeitig treten die Gesetze vom 5. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 4 aus 1920, und vom 5. Dezember 1919, L.-G.-Bl. Nr. 5 aus 1920, sowie die Verordnung der steiermärkischen Landesregierung vom 28. Februar 1920, L.-G.-Bl. Nr. 55, außer Kraft.

Mit Wirksamkeit dieses Gesetzes hat ferner sowohl in der Landeshauptstadt Graz wie in den Stadtgemeinden des Landes die Einhebung der unter dem Titel Zuchthausfondsabgabe in den Landesfonds fließenden Gebühren zu entfallen.

479.

(Zl. 33.612/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, etwa sich als notwendig herausstellende geringfügige Abänderungen vorzunehmen.

Kraftfahrzeuge, Landesabgabe. (Beilage Nr. 363.)

Gesetz

vom

womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228 aus 1922 (Gesetz über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen), abgeändert werden.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Absatz C des § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228 aus 1922, wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Artikel II.

Absatz C des § 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 228 aus 1922 (Gesetz über die Einhebung einer Landesabgabe von Kraftfahrzeugen), hat in Zukunft zu lauten wie folgt:

C

Für Motorräder für jede Steuerpferdestärke 0.2 Goldkronen; für mehr als einspurige Motorräder erhöht sich die Abgabe um die Hälfte.

Die Steuerpferdestärken werden nach der Formel $N = 0.3 i d^2 z$ berechnet. In dieser Formel bedeutet 0.3 eine Konstante, i die Anzahl der Zylinder, d die Bohrung in Zentimetern und z den Hub in Millimetern. Bei Berechnung der Steuerpferdestärke

werden Bruchteile der Steuerpferdestärke unter 0.5 nicht berücksichtigt, Bruchteile von 0.5 und mehr als volle Steuerpferdestärke angerechnet. Jedoch ist für jedes Motorrad ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit mindestens eine Abgabe von 0.2 Goldkronen zu entrichten.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Eigentümer verpflichtet; wenn dieser nicht selbst Benützer des Kraftfahrzeuges ist, auch der Benützer oder Inhaber zur ungefeilten Hand mit dem Eigentümer.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit.

480. (Zl. 33.613/III.)

Fürsorgestelle Graz zur Förderung der Volksgeundheit, Beihilfe. (Prä.-Nr. 142.)

Dem Vereine zur Förderung der Volksgeundheit in Steiermark wird zum Betriebe der Fürsorgestelle in Graz für das Jahr 1922 außer der bereits bewilligten Beihilfe von 600.000 K noch eine weitere Beihilfe von 1.500.000 K bewilligt. Die Landesregierung wird ferner ermächtigt, für diesen Zweck in den Voranschlag des Jahres 1923 eine Beihilfe von 6.000.000 K einzustellen.

481. (Zl. 33.614/IX.)

Strej Josef, Gnadenpension. (Prä.-Nr. 32/Edtg.)

Dem ehemaligen Leiter der Obstbaumschule in Bruck a. d. M. Josef Strej wird auf Lebenszeit gegen Einstellung seiner bisherigen Rente ab 1. Jänner 1922 eine Gnadenpension im Ausmaße der einem Beamten der bisherigen XI. Rangklasse zustehenden Versorgungsgehälte bewilligt.

482. (Zl. 33.615/X.)

Wiribal Eugenie, Gnadengabe für 1923. (Prä.-Nr. 137.)

Der Witwe des verstorbenen ehrenamtlichen Vorstandes des Landes-Kupferstichkabinetts Dr. Franz Wiribal, namens Eugenie Wiribal, wird für das Jahr 1923 eine Gnadengabe im Betrage von 100.000 K aus Landesmitteln gewährt.

483. (Zl. 33.616/III.)

Verein für Kinderbewahr- und Krippenanstalten, Betriebsbeihilfe. (Petition Nr. 117.)

Der Geschäftsstelle des Vereines für Kinderbewahr- und Krippenanstalten in Graz wird eine Betriebsbeihilfe für die Kinderheime des Grazer Krippenvereines im Betrage von zwei Millionen Kronen bewilligt.

484. (Zl. 33.617/VII.)

Pratl Johanna, Gnadenpension. (Prä.-Nr. 136.)

Der Arbeitsausbildungslehrerin in Kirchberg a. d. R. Johanna Pratl wird vom Zeitpunkte ihrer Enthebung vom Schuldienste anfangen ausnahmsweise eine Gnadenpension im halben Ausmaße eines einer formell befähigten Arbeitslehrerin mit voller Dienstzeit zukommenden Pensionsbezuges aus dem Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten gewährt.

485. (Zl. 33.618/VII.)

König Amalia, Gnadengabe. (Petition Nr. 132.)

Der gewesenen Arbeitslehrerin Amalia König wird eine Gnadengabe im Ausmaße von 300 K monatlich, vervielfacht um die Indexziffer, gewährt.

486. (Zl. 33.619/I.)

Deutshmann Josef, Gnadengabe. (Prä.-Nr. 191.)

Dem Hilfsarbeiter Josef Deutshmann wird vom Zeitpunkte seines Ausscheidens aus dem Landesdienste an eine monatliche Gnadengabe von 500 K und

eine monatliche Feuerungszulage von 187 K bewilligt, welche mit der jeweiligen Indexziffer multipliziert, flüssigzustellen ist.

487.

(Zl. 33.620/X.)

Dem Steiermärkischen Musikverein in Graz wird für das Jahr 1922 eine Nachtragsubvention im Ausmaße von einer Million Kronen aus Landesmitteln gewährt.

Musikverein, steiermärkischer, in Graz, Nachtragsubvention. (Präf.-Nr. 146.)

488.

(Zl. 33.621/IV.)

Die Landesregierung wird beauftragt, aus den schulerhaltenden Faktoren ein Kuratorium zu ernennen, welches bis zur gesetzlichen Regelung des Fortbildungsschulwesens die Beratung und Prüfung des jeweiligen Jahresvoranschlages vorzunehmen hat.

Gewerbliche Fortbildungsschulen, Subventionierung. (Präf.-Nr. 178 und 179.)

Der Landtag gewährt der Landesregierung einen Kredit von 150.000.000 K für die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen für das Jahr 1923 und ermächtigt die Landesregierung, bei annehmbaren Vorschlägen des Kuratoriums von diesem Kredite innerhalb der angegebenen Höhe Gebrauch zu machen.

Das Kuratorium hat seine Vorschläge bis zum 15. Jänner 1923 der Landesregierung zu erstatten.

489.

(Zl. 33.622/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz. Weiters wird die Landesregierung beauftragt, dem Landtage den Entwurf eines Verfassungsgesetzes vorzulegen, mit dem die in der vorläufigen Verfassung für das Land Steiermark vom 26. November 1920, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 1/21, festgesetzte Anzahl der Landtagsabgeordneten, sowie der Landesregierungsmitglieder herabgesetzt wird, wobei gleichzeitig die Beseitigung der Doppelverwaltung der beiden Landesregierungen und die Zusammenziehung in eine Landesregierung vorzusehen wäre.

Landesabgaben, Forteinhebung bis 31. März 1923. (Beilage Nr. 360.)

Gesetz

vom

betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Forteinhebung der Landesabgaben und zur Verrückung der notwendigen Landesausgaben in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1923.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1923 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1923 zu bestreiten.

40. Sitzung am 30. Dezember 1922.

Beschluß Nr. 490.

490.

(31. 19/23/II.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz.

Weiters wird die Landesregierung (Landhaus) beauftragt:

1. Vorsee zu treffen, daß in den Gemeinden die Realsteuerlisten unmittelbar zur Einsicht für die Steuerpflichtigen ausliegen;
2. die Voranschläge der Gemeinden auf die faktische Notwendigkeit der Erhebung der Umlagen in der beschlossenen Höhe zu überprüfen;
3. die Abbaukommission anzuweisen, ihre Arbeiten zu beschleunigen und ehestens, spätestens aber in der nächsten Tagung des steiermärkischen Landtages ihre Anträge, betreffend Beamtenabbau, Verwaltungsreform, Amterabbau und sonstiger Ersparungsmaßnahmen zu erstatten.

Grundsteuer- und Gebäudesteuer für Zwecke des Landes, der Bezirke und Gemeinden, vorläufige Forteinhebung im Jahre 1923. (Beilage Nr. 370.)

Gesetz

vom

betreffend die vorläufige Forteinhebung der Grundsteuer und der Gebäudesteuer für Zwecke des Landes, der Bezirke und Gemeinden im Jahre 1923.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Für das Jahr 1923 sind bis zur gesetzlichen Neuregelung der Realsteuern im Sinne des Abschnittes C, Artikel I des Wiederaufbaugesetzes zugunsten des Landes, der Bezirke und Gemeinden Voreinzahlungen auf die Grundsteuer und die Gebäudesteuern (Hauszinssteuer, Hausklassensteuer, 5prozentige Steuer) zu leisten.

§ 2.

Die zugunsten des Landes zu leistende Voreinzahlung wird mit einem Vielfachen der Vorschreibung für das Jahr 1922 an Bundessteuern samt Bundeszuschlag festgesetzt. Dieses Vielfache beträgt das 60fache bei der Grundsteuer, das 30fache bei der Hausklassensteuer, das 6fache bei der Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer.

§ 3.

Die Voreinzahlungen auf die im § 1 genannten Steuern zugunsten der Bezirke und Gemeinden sind mit einem Vielfachen der im § 2 genannten Berechnungsgrundlage zu leisten. Dieses Vielfache ist durch einen bis längstens 15. Jänner 1923 zu fassenden Beschluß der Bezirks- (Gemeinde-) Vertretung festzusetzen und darf nachstehende Höchstgrenzen nicht übersteigen:

1. Zugunsten der Bezirke das 30fache bei der Grundsteuer samt außerordentlichem Bundeszuschlag, das 15fache bei der Hausklassensteuer, das 2fache bei der Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer.

2. Zugunsten der Gemeinden das 30fache der Grundsteuer samt außerordentlichem Bundeszuschlag, das 15fache bei der Hausklassensteuer, das 4fache bei der Hauszinssteuer und 5prozentigen Steuer.

§ 4.

Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten **Jahresschuldigkeiten** an Voreinzahlung sind zu den bisher geltenden Zahlungsterminen nach denselben Grundsätzen und bei denselben Kassen zu entrichten wie im Jahre 1922.

Nicht rechtzeitig geleistete Voreinzahlungen werden durch dieselben Organe eingebracht, wie die Landes- beziehungsweise Gemeindefuzschläge im Jahre 1922. Die Bestimmungen des Einhebungsgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (§ 2, Abschnitt II A und Abschnitt IV), finden sinngemäß Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 1923 in Kraft.

In der 41. Sitzung am 20. Februar 1923 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

42. Sitzung am 22. März 1923.

Beschlüsse Nr. 491—493.

491.

An Stelle des Abgeordneten Felix Kobald als Ersatzmann im Finanzausschusse wird Abgeordnete Steffi Walter gewählt.

Wahl der Abg. Steffi Walter als Ersatzmännin in den Finanzausschuß.

492.

(31. 7988/II.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, jene Beträge des Voranschlages für das Jahr 1923, die der produktiven Arbeitslosenfürsorge dienen, vorstufweise anzuweisen.

Landesabgaben, Forteinhebung in der Zeit vom 1. bis 30. April 1923 (Beilage Nr. 383); Produktive Arbeitslosenfürsorge.

Gesetz

vom

betreffend die Ermächtigung der Landesregierung zur Forteinhebung der Landesabgaben und zur Bestreitung der notwendigen Landesausgaben in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1923.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Die Landesregierung wird ermächtigt, in der Zeit vom 1. April bis 30. April 1923 die Landesabgaben nach den bestehenden Vorschriften einzuhoben und die notwendigen Landesausgaben auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Landesvoranschlages für das Jahr 1923 zu bestreiten.

493.

(31. 7989/VII.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, zur weiteren Schaffung von Notstandsbauten im Rahmen der produktiven Arbeitslosenfürsorge umgehend Vertreter der Bundes- und Landesregierung, der Handels- und Gewerbekammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte und der Industriellen Bezirkskommission zu einer Beratung einzuberufen.

Notstandsbauten, Beratungskommission.

Die Landesregierung wird ersucht, bei der Bundesregierung ihren ganzen Einfluß aufzuwenden, damit der Beginn des Baues des Kraftwerkes Bruck—Mignitz auf Grund der produktiven Arbeitslosenfürsorge ehestmöglich in Angriff genommen werde.

Bruck—Mignitz, Ausbau des Kraftwerkes.

43. Sitzung am 26. April 1923.

Beschluß Nr. 494.

494.

An Stelle der Abgeordneten Dr. Otto D u n g e r n, Felix K o b a l d und Franz R i e c h werden gewählt:

als Ordner Abgeordneter Raimund A l d e r;

als Schriftführer Abgeordneter Dr. Ferdinand E g e r;

in den Eisenbahnausschuß als Mitglied Abgeordneter Dr. Franz K a m n i k e r;

in den Straßen- und Brückenbauausschuß als Mitglied Abgeordneter Doktor Franz K a m n i k e r;

in den volkswirtschaftlichen Ausschuß als Mitglied Abgeordneter Raimund A l d e r und als Ersahmann Abgeordneter Dr. Ferdinand E g e r;

in den Finanzausschuß als Mitglied Abgeordneter Dr. Ferdinand E g e r;

in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied Abgeordneter Doktor Franz K a m n i k e r;

in den Landeskulturausschuß als Ersahmann Abgeordneter Raimund A l d e r;

in den Fürsorgeausschuß als Ersahmann Abgeordneter Raimund A l d e r.

Wahl des Abg. Raimund Alder als Ordner, in den volkswirtschaftlichen Ausschuß als Mitglied, in den Landeskulturausschuß und in den Fürsorgeausschuß als Ersahmann; des Abg. Dr. Ferdinand Eger als Schriftführer, in den volkswirtschaftlichen Ausschuß als Ersahmann und in den Finanzausschuß als Mitglied; des Abg. Dr. Franz Kamniker in den Eisenbahnausschuß, in den Straßen- und Brückenbauausschuß und in den Gemeinde- und Verfassungsausschuß als Mitglied.

44. Sitzung am 27. April 1923.

Beschlüsse Nr. 495—503.

495.

(Zu Kapitel III, Titel 1.)

(Zl. 11.258/III.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, von der Bundesregierung die Übernahme der Schubkosten, die einen Ausfluß der Hoheitsverwaltung des Bundes darstellen, durch den Bund zu erreichen.

Schubkosten, Übernahme durch den Bund. (Beilage Nr. 386.)

496.

(Zu Kapitel IV.)

(Zl. 11.157/V.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, den uralten und im Interesse des Landes gelegenen Eisenbahnprojekten Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg und Wies—Eibiswald ihr erhöhtes Augenmerk zuzuwenden und dieselben mit allen Mitteln zu fördern.

Feldbach—Gleichenberg—Radkersburg und Wies—Eibiswald, Förderung des Eisenbahnprojektes.

497.

(Zu Kapitel V, Titel 1.)

(Zl. 11.158/VII.)

Hiermit erledigt sich der Bericht der Landesregierung, Präf.-Nr. 222, betreffend das Programm der vom Lande im Jahre 1923 durchzuführenden Fluß- und Bachregulierungen.

Fluß- und Bachregulierungen, Programm. (Beilage Nr. 386 und Präf.-Nr. 222/Ldtg. 1922.)

498.

(Zu Kapitel V, Titel 1, Rubrik I, Post 10.)

(Zl. 11.159/X.)

Die Petition Nr. 162 des Deutschen Lesevereines beider Hochschulen in Graz um eine Subvention wird abgewiesen.

Deutscher Leseverein beider Hochschulen, Subvention. (Petition Nr. 162, Beilage Nr. 386.)

499.

(Zu Kapitel V, Titel 2 b, Rubrik IV, Post 4.)

(Zl. 11.160/IX.)

Über die Petition Nr. 130 des Obstbaufachlehrers Johann Bayer werden 2500 Stück Obstwildlinge aus den Landes-Obstbaumschulen für die Obstbaumschule in Hartberg unentgeltlich überlassen.

Bayer Johann, Obstbaufachlehrer, Zuweisung von Obstwildlingen. (Petition Nr. 130, Beilage Nr. 386.)

500.

(Zu Kapitel V, Titel 3 B, Rubrik III.)

(Zl. 11.161/V.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 126 des steiermärkischen Bienenzuchtvereines.

Bienenzuchtverein, Subvention. (Petition Nr. 126, Beilage Nr. 386.)

501.

(Zu Kapitel V, Titel 3, Rubrik II.)

(Zl. 11.162/IV.)

Hiermit erledigt sich der Bericht der Landesregierung, Beilage Nr. 369, über die Regelung der Dienstesbezüge und Ruheentzüge der landwirtschaftlichen Tierärzte und ihrer Hinterbliebenen.

Tierärzte, landwirtschaftliche, Regelung der Dienstbezüge und Ruheentzüge. (Beilagen Nr. 369 u. 386.)

502.

(Zu Kapitel V, Titel 4, Rubrik IV.)

(Zl. 11.163/IV.)

Revisionen von Genossenschaften, Tragung der Kosten. (Beilage Nr. 386.)

Die Kosten vorgenommener Revisionen von Genossenschaften im Sinne des Gesetzes vom 10. Juni 1903, R.-G.-Bl. Nr. 133, sind in vollem Ausmaße von den revidierten Personen und Körperschaften zurückzufordern.

503.

(Zu Kapitel V.)

(Zl. 11.164/VII.)

Murregulierung, einheitliche Durchführung mit dem Nachbarstaate. (Beilage Nr. 386.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, auf die Bundesregierung dahin einzuwirken, daß zwecks einheitlicher Durchführung der Murregulierung in der Grenzstrecke das notwendige Einvernehmen durch Verhandlungen mit dem Nachbarstaate hergestellt werde, wozu das von den österreichischen Vertretern bei den Verhandlungen in Belgrad am 23. Februar 1922 vorgelegte Sonderabkommen die Grundlage zu geben hätte.

45. Sitzung am 28. April 1923.

Beschluß Nr. 504—548.

504.

(Zu Kapitel VI, Titel 1, Rubrik I, Post 28.)

(Zl. 11.165/III.)

Die Petition Nr. 154 des Vereines „Frauenheim“ erledigt sich durch den Voranschlag.

Verein „Frauenheim“, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 154.)

505.

(Zu Kapitel VI, Titel 1, Rubrik I, Post 38.)

(Zl. 11.166/X.)

Die Petition Nr. 97 des Vereines zur Erhaltung einer Höheren Töcherschule in Leoben erledigt sich durch den Voranschlag.

Leoben, Verein zur Erhaltung der Höheren Töcherschule, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 97.)

506.

(Zu Kapitel VI, Titel 2, Rubrik I, Post 8.)

(Zl. 11.167/X.)

Die Petition Nr. 159 des Historischen Vereines für Steiermark wird abgewiesen.

Historischer Verein für Steiermark, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 159.)

507.

(Zu Kapitel VI, Titel 2, Rubrik I, Post 9.)

(Zl. 11.168/X.)

Die Petition Nr. 161 der Historischen Landeskommission für Steiermark wird abgewiesen.

Historische Landeskommission für Steiermark, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 161.)

508.

(Zu Kapitel VI, Titel 2, Rubrik I, Post 12.)

(Zl. 11.169/X.)

Die Petition Nr. 160 des Naturwissenschaftlichen Vereines für Steiermark wird abgewiesen.

Naturwissenschaftlicher Verein für Steiermark, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 160.)

509.

(Zu Kapitel VI, Titel 3.)

(Zl. 11.170/X.)

Die Eintrittspreise in das „Joanneum“ werden für Inländer, welche bisher keine Ermäßigung hatten, auf 2000 K, für Ausländer auf 10.000 K erhöht. Alle in Graz ständig wohnhaften Personen zahlen jedoch nur den Eintrittspreis für Inländer.

„Joanneum“, Eintrittspreise. (Beilage Nr. 386.)

510.

(Zu Kapitel VI, Titel 5 e.)

(Zl. 11.171/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Frage des Verkaufes der Bauernschule Thalerhof zu studieren, und zwar von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß an Stelle des Thalerhof eine gleichartige Schule in der Oststeiermark errichtet werde.

Thalerhof, Verkauf der Bauernschule. (Beilage Nr. 386.)

511.

(Zu Kapitel VI, Titel 5 f.)

(Zl. 11.172/IX.)

Es soll alles versucht werden, um die Arbeitsschule für Mädchen in St. Martin und das Landkinderheim dortselbst wieder zu eröffnen und zu betreiben.

Arbeitsschule für Mädchen in St. Martin. (Wiedereröffnung. (Beilage Nr. 386.)

512.

(Zu Kapitel VI, Titel 8, Rubrik III.)

(Zl. 11.173/VII.)

Wacek Marianne, Dienst-
zeiteinrechnung. (Beilage
Nr. 386, Petition Nr. 133.)

Über die Petition Nr. 133 wird der Arbeitslehrerin Marianne Wacek die erbetene Dienstzeiteinrechnung bewilligt.

513.

(Zu Kapitel VI, Titel 8, Rubrik VI, Post 1.)

(Zl. 11.174/VII.)

Mautern, Schulschwestern,
Subvention. (Beilage Nr.
386, Petition Nr. 152.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 152 der Schulschwestern in Mautern.

514.

(Zu Kapitel VI, Titel 8, Rubrik VI, Post 5.)

(Zl. 11.175/VII.)

Graz, evangelische Gemein-
de, Übernahme eines
Teiles der Lehrergehälts-
zahlung. (Beilage Nr. 386,
Petition Nr. 134.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 134 der evangelischen Gemeinde Graz um Übernahme eines Teiles der Lehrergehältszahlung.

515.

(Zu Kapitel VI, Titel 8, Rubrik VIII.)

(Zl. 11.176/III.)

Schulzahnklinik, Verein,
Beihilfe. (Beilage Nr.
386, Petition Nr. 129.)

Die Petition Nr. 129 des Vereines Schulzahnklinik wird abgewiesen.

516.

(Zu Kapitel VI.)

(Zl. 11.177/X.)

Graz, Oberrealschule, Über-
nahme durch den Bund.
(Beilage Nr. 386.)

Der steiermärkische Landtag richtet an die Bundesregierung in Wien, insbesondere an das Bundesministerium für Finanzen die Aufforderung, die Landes-Oberrealschule in Graz auf Grund der vom Staatsamte für Unterricht seinerzeit gemachten Zusagen in die Verwaltung des Bundes zu übernehmen. Die Notwendigkeit der Übernahme dieser Anstalt durch den Bund ergibt sich in zwingender Weise einerseits aus der mißlichen finanziellen Lage des Landes Steiermark, andererseits aus der Notwendigkeit, diese Mittelschule unbedingt zu erhalten, welche für die Bevölkerung ein Bedürfnis bildet und welche die älteste und eine der bestbewährtesten und in der Bevölkerung eingewurzeltesten steirischen Mittelschulen ist.

Der steirische Landtag beauftragt die Landesregierung, für den Fall, daß sich infolge günstiger Steuereingänge ein guter Abschluß des Landeshaushaltes erwarten läßt, das Schulgeld der Landes-Oberrealschule entsprechend zu ermäßigen.

517.

(Zu Kapitel VI.)

(Zl. 11.178/VII.)

Volkschulwesen, Über-
nahme durch den Bund.
(Beilage Nr. 386.)

Die steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, im Einvernehmen mit den anderen Bundesländern bei der Bundesregierung dahin vorstellig zu werden, daß die Beziehungen des Bundes und der Länder zur Schulerhaltung und Schulgesetzgebung zum Zwecke der Entlastung der Länder durch Übernahme des Volksschulwesens durch den Bund neu geregelt werden.

518.

(Zu Kapitel VI.)

(Zl. 11.179/VII.)

Lehrerbefoldung, nach dem
Schema der Länder- und
Gemeinden-Finanzkom-
mission. (Beilage Nr.
386.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die in Angelegenheit der Lehrerbefoldung von der Länder- und Gemeinden-Finanzkommission in der Zuschrift vom 31. März 1923, Zl. 24.521, getroffenen Bestimmungen vorläufig vom 1. Mai 1923 an in vollem Umfange zur Geltung zu bringen und die Lehrergehälter nach dem darin aufgestellten Schema flüssigzustellen.

519.

(Zu Kapitel VI.)

(Zl. 11.180/IX.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, die Verträge und Vereinbarungen des früheren steiermärkischen Landesauschusses, durch welche Gemeinden zu einem Personal- oder Sachaufwande für Zwecke der Landesverwaltung verpflichtet worden sind, über Verlangen der Gemeinden zu überprüfen und soweit dies begründet erscheint, zeitgemäß zu ändern.

Gemeinden, Verpflichtung zu einem Personal- oder Sachaufwand, Änderung. (Beilage Nr. 386.)

520.

(Zu Kapitel VI.)

(Zl. 11.181/XI.)

Die Landesregierung wird beauftragt, den zwischen dem Lande Steiermark und der Stadtgemeinde Bruck a. d. M. hinsichtlich der Überlassung eines Lehrforstes an die Höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. M. und Zufall von 30 Prozent der in diesem Forst geschlägerten Holzmenge an dieselbe Lehranstalt geschlossenen Vertrag und Ergänzungsvertrag im Einvernehmen mit der Stadtgemeinde Bruck an der Mur sofort einer Revision zu unterziehen und ihn in einer den heutigen Zeitläuften angepassten Weise abzuändern, da das jetzige Vertragsverhältnis einseitig die Stadtgemeinde Bruck belastet.

Bruck a. d. M., Forstlehranstalt, Überlassung eines Lehrforstes. (Beilage Nr. 386.)

521.

(Zu Kapitel VII, Titel 5, 3.)

(Zl. 11.182/III.)

Es ist eine Deputation, bestehend aus Vertretern aller politischen Parteien des Landes nach Wien zu entsenden, welche beim Finanzminister und dem für soziale Fürsorge vorsprechen soll, um eine Beteiligung des Bundes an der Stolzalpe zu erlangen. Auch wäre ein Bundesdarlehen zu möglichst günstigen Bedingungen durch diese Deputation anzustreben.

Stolzalpe, Beteiligung durch den Bund, Vorschuf zum Baue eines zweiten Pavillons. (Beilage Nr. 386.)

Die Landesregierung wird beauftragt, zur Erbauung eines zweiten Pavillons auf der Stolzalpe einen Vorschuf bis zu 500 Millionen Kronen in Teilbeträgen zur Verfügung zu stellen. Der Vorschuf hat seine Bedeckung in dem vorhandenen Schmucke Dogranli, wie auch in den Häusern Dogranli zu finden, deren Verkauf in die Wege zu leiten ist.

522.

(Zu Kapitel VII, Titel 7.)

(Zl. 11.183/VI.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Landesbauamt zu veranlassen, ehestens einen Plan über die Modernisierung Feldhofs auszuarbeiten und hiebei in erster Reihe den Einbau zweckmäßiger Klosettanlagen und ferner die Rekonstruktion der gesamten Heizanlagen in Betracht zu ziehen.

Feldhof, Modernisierung. (Beilage Nr. 386.)

523.

(Zu Kapitel VII, Titel 9 b.)

(Zl. 11.184/III.)

Im Landesjugendheime Hartberg wolle veranlaßt werden, daß vermögende Eltern von Zöglingen eine höhere Beitragsleistung für Pflege usw. zu leisten haben werden, als bisher.

Hartberg, Landesjugendheim, Beitragsleistung der Eltern. (Beilage Nr. 386.)

524.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX.)

(Zl. 11.185/III.)

Die Petition Nr. 124 der Verwaltung und Schriftleitung der Zeitschrift „Fürsorge in den Alpenländern“ wird abgewiesen.

„Fürsorge in den Alpenländern“, Zeitschrift, Unterstützung. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 124.)

525.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX a, Post 1.)

(Zl. 11.186/III.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 103 des Krankenhauses der Barmherzigen Brüder.

Graz, Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, Subvention. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 103.)

526.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX a, Post 3.)

(Zl. 11.187/III.)

Graz, Odilienblindenanstalt,
Subvention. (Beilage Nr.
386, Petition Nr. 127 u.
153.)

Hiemit erledigen sich die Petitionen Nr. 127 und 153 der Odilienblindenanstalt.

527.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX a, Post 4.)

(Zl. 11.188/VI.)

Graz, Elisabethinenkon-
ventspital, Unterstützung.
(Beilage Nr. 386, Petition
Nr. 164.)

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 164 des Elisabethinenkonventspitals.

528.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX a, Post 5.)

(Zl. 11.189/III.)

Graz, Kinderbewahr- und
Krippenanstaltenverein,
Subvention. (Beilage
Nr. 386, Petition Nr. 151.)

Die Petition Nr. 151 des Kinderbewahr- und Krippenanstaltenvereines in Graz wird abgewiesen.

529.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX a, Post 7.)

(Zl. 11.190/III.)

Graz, Verein für Armen-
pflege u. Kinderfürsorge,
Subvention. (Beilage Nr.
386, Petition Nr. 174.)

Über die Petition Nr. 174 des Vereines für Armenpflege und Kinderfürsorge wird eine Subvention von 1 Million Kronen bewilligt.

530.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX b, Post 1.)

(Zl. 11.191/III.)

Knittelfeld, Stadtgemeinde,
Betriebskosten für die
Fürsorgestelle. (Beilage
Nr. 386, Petition Nr. 138.)

Hiemit erledigt sich die Petition Nr. 138 der Stadtgemeinde Knittelfeld um einen Beitrag zu den Betriebskosten der dortigen Fürsorgestelle.

531.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX b, Post 10.)

(Zl. 11.192/III.)

Graz, Universitätskinderkli-
nik, Beitrag für die Kin-
derpflegerinnenschule im
Anna-Kinderspitale.
(Beilage Nr. 386, Peti-
tion Nr. 128.)

Die Petition Nr. 128 der Universitätskinderklinik um einen Beitrag für die Kinderpflegerinnenschule im Anna-Kinderspitale wird abgewiesen.

532.

(Zu Kapitel VII, Titel 10, Rubrik IX b.)

(Zl. 11.193/III.)

Graz, Haus der Barmher-
zigkeit, Subvention. (Bei-
lage Nr. 386, Petition
Nr. 170.)

Über die Petition Nr. 170 werden dem Hause der Barmherzigkeit 15 Millionen Kronen bewilligt.

533.

(Zu Kapitel XI.)

(Zl. 11.194/X.)

Wibiral Eugenie, Gnaden-
gabe, Erhöhung. (Beilage
Nr. 386, Präf.-Nr.
29/Ldtg.)

Über den Bericht der Landesregierung, Präf. Nr. 29/1923, wird der Witwe des verstorbenen ehrenamtlichen Vorstandes des Landes-Kupferstichkabinetts Doktor Franz Wibiral, namens Eugenie Wibiral, unter Einrechnung der ihr mit Beschluß vom 22. Dezember 1922 für das Jahr 1923 gewährten einmaligen Gnadengabe von 100.000 K für die Jahre 1923, 1924 und 1925 eine monatliche Gnadengabe im Gesamtbetrage von je 350.000 K gewährt, welcher Betrag bei einer höheren Geldwertung oder, wenn sich die Verhältnisse der Genannten verbessern sollten, entsprechend zu vermindern wäre.

534.

(Zu Kapitel XI.)

(Zl. 11.195/I.)

Kronberger Alfonsa, Dienst-
zeiteinrechnung. (Beilage
Nr. 386, Petition Nr.
166.)

Über die Petition Nr. 166 werden der pensionierten Landesbeamtin Alfonsa Kronberger 7 Dienstjahre für die Bemessung des Ruhegenusses eingerechnet.

535.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.196/I.)

Die Petition Nr. 142 der gewesenen Landesbeamtin Grete Zmugg-Wiedenhuber wird abgewiesen.

Zmugg-Wiedenhuber Grete, Abfertigung. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 142.)

536.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.197/I.)

Über die Petition Nr. 145 wird der gewesenen Landesbeamtin Grete Mörath-Rammert die Hälfte der ihrer Dienstzeit und ihrer feinerzeitigen Stellung entsprechenden Pension bewilligt.

Mörath-Rammert Grete, Dienstzeiteinrechnung. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 145.)

537.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.198/I.)

Über die Petition Nr. 157 wird der Oberrechnungsratswitwe Blanka Schuch die Hälfte der normalen Witwenpension bewilligt.

Schuch Blanka, Witwenpension. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 157.)

538.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.199/I.)

Über die Petition Nr. 176 werden dem Bauoberinspektor Ignaz Göhrn vier Jahre für die Pensionsbemessung eingerechnet.

Göhrn Ignaz, Dienstzeiteinrechnung. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 176.)

539.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.200/I.)

Über den Bericht der Landesregierung Präf.-Nr. 63 wird dem Oberamtsrat i. R. Dr. Eduard Krodemanisch mit Rücksicht auf seine Dienste als Leiter des Stenographenbureaus eine für die Pensionsbemessung mit der jeweiligen Indersziffer zu multiplizierende Personalzulage von jährlich 10.000 K bewilligt.

Krodemanisch Eduard, Dr., Einrechnung der Dienste als Leiter des Stenographenbureaus für die Pensionsbemessung. (Beilage Nr. 386, Präf.-Nr. 63/Ldtg.)

540.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.201/I.)

Über den Bericht der Landesregierung Präf.-Nr. 16 wird dem Hilfsarbeiter Josef Deutschmann vom Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Landesdienste an die monatliche Gnadengabe von 500 K auf 3000 K erhöht.

Deutschmann Josef, Erhöhung der Gnadengabe. (Beilage Nr. 386, Präf.-Nr. 16/Ldtg.)

541.

(Zu Kapitel XL.)

(Zl. 11.202/VI.)

Über den Bericht der Landesregierung Präf.-Nr. 66 wird der Krankenhausverwalterswitwe Euphrosine Stingl vom 1. Jänner 1923 angefangen die Gnadengabe samt Teuerungszulage um 50 Prozent erhöht.

Stingl Euphrosine, Erhöhung der Gnadengabe. (Beilage Nr. 386, Präf.-Nr. 66/Ldtg.)

542.

(Zu Kapitel XVI, Rubrik I, Punkt 1.)

(Zl. 11.203/II.)

Hiermit erledigt sich die Petition Nr. 99 der Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr um Unterstützung von 1½ Millionen Kronen.

Graz, Rettungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, Unterstützung. (Beilage Nr. 386, Petition Nr. 99.)

543.

(Zl. 10.991/II.)

Der Landtag beschließt die nachstehenden Gesetze, betreffend die Einhebung der Landesgrundsteuer im Jahre 1923, und betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer und ermächtigt die Landesregierung, etwa notwendig werdende, die Grundsätze der Gesetze nicht wesentlich berührende Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Landesgrundsteuer im Jahre 1923, Einhebung, Gesetz. (Beilage Nr. 386.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung der Landesgrundsteuer im Jahre 1923.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Die mit dem Gesetze vom 24. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 88, geregelte Grundsteuer wird, insoweit im Gesetze nichts anderes verfügt wird, nach den für die Grundsteuer des Bundes bisher in Geltung stehenden Bestimmungen als Landesgrundsteuer eingehoben.

Insbefondere bleibt das bisherige Vorzugspfandrecht aufrecht.

§ 2.

Für das Jahr 1923 ist als Landesgrundsteuer der 1500fache in den Grundsteueroperaten ausgewiesene Katastralreinertrag zu leisten.

§ 3.

Der Bund, das Land, die Bezirke und Gemeinden sind hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung gewidmeten Grundstücke, der Bund auch für seine Monopolbetriebe von der Landesgrundsteuer befreit. Dagegen unterliegen sonstige (wirtschaftliche) Betriebe des Bundes, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden der Grundsteuer.

§ 4.

Die Bemessung und Einhebung der Landesgrundsteuer samt Zuschlägen erfolgt durch dieselben Organe, die bisher mit der Grundsteuer des Bundes befaßt waren.

§ 5.

Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landesgrundsteuer einzuheben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein vom Bezirksverwaltungsausschuß hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschluß ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.
Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein Beschluß des Bezirksverwaltungsausschusses ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgrundsteuer dürfen in keinem anderen Hundertsatz eingehoben werden als zur Landesgebäudesteuer. Ebenso ist eine Differenzierung der Zuschläge zur Landesgrundsteuer unzulässig.

Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgrundsteuer keine, welchen Namen immer tragenden, den Grundbesitz belastenden Steuern und Abgaben einheben. Die einzelnen steiermärkischen Gemeinden erteilten Bewilligungen zur Einhebung einer Abgabe vom reinen Bodenwerte treten mit dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes außer Kraft.

§ 6.

Die auf Grund dieses Gesetzes festgesetzten Jahresschuldigkeiten an Landesgrundsteuer samt Zuschlägen sind zu den bisher geltenden Zahlungsterminen nach denselben Grundsätzen und bei denselben Rassen zu entrichten wie im Jahre 1922.

Nicht rechtzeitig geleistete Zahlungen werden durch dieselben Organe eingebracht, wie die Landes-, beziehungsweise Gemeindezuschläge im Jahre 1922. Die Bestimmungen des Einhebungsgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (§ 2, Abschnitt II A und Abschnitt IV), finden sinngemäß Anwendung.

Die auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1923, auf die Grundsteuer geleisteten Voreinzahlungen sind auf die Landesgrundsteuer samt Gemeinde- und Bezirkszuschläge zu verrechnen.

544.

(Zl. 10.992 II.)

Gesetz

vom

betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer.

Landesgebäudesteuer, Einführung, Gesetz. (Beilage Nr. 386.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Die Eigentümer aller Gebäude haben für den wirklichen oder möglichen Ertrag, mögen sie die Gebäude selbst benützen oder die Benützung einem anderen entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, eine Landesgebäudesteuer nach den nachstehenden Grundsätzen zu entrichten.

§ 2.

Gegenstand und Ausmaß der Steuer.

Der Landesgebäudesteuer unterliegen:

1. Alle vermieteten Räumlichkeiten;
2. die vom Hauseigentümer selbst benützten Räumlichkeiten;
3. in Ortschaften mit mehr als 5000 Einwohnern die vom Hauseigentümer selbst benützten Geschäfts- und Betriebsräume.

Als Landesgebäudesteuer ist für alle nach Punkt 1 und 3 des obigen Absatzes steuerpflichtigen Wohnräume ein vielfacher, nach folgendem Schlüssel abgestufter Betrag jenes Jahresmietzinses (Mietwertes) zu entrichten, der für die betreffenden Räumlichkeiten am 1. August 1914 amtlich festgestellt war, beziehungsweise das Vielfache jenes Betrages, der für Wohnräume von gleicher Lage und Beschaffenheit am 1. August 1914 ortsüblich als Mietzins entrichtet wurde. Dieser Betrag ist nach demselben Verfahren zu ermitteln, nach welchem im Jahre 1914 bei der Festsetzung von Mietwerten vorzugehen war, und beträgt für Wohnräume:

a) bis einschließlich einen Mietzins von 1200 K das 135fache, bis einschließlich einen Mietzins von 1600 K das 155fache, bis einschließlich einen Mietzins von 2000 K das 170fache, über 2000 K das 200fache ;

b) für die Erwerbszwecken dienenden Räumlichkeiten (Werkstätten, Verkaufsräume, Magazine, Kanzleiräume, Ordinationszimmer u. dgl.) bei gleicher Bemessungsgrundlage einheitlich das 155fache.

Für Wohnungen, welche in Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern gelegen sind und vom Eigentümer selbst benützt oder einem anderen unentgeltlich überlassen werden, wird die Landesgebäudesteuer für jeden Wohnraum mit 1000 K monatlich pauschaliert. Für diese Pauschalierung sind als Wohnräume alle Arten von Zimmern, Kabinetten einschließlich Gesellschaftszimmern, Musik- und Leserräumen, Spielzimmern u. dgl. anzusehen ; dagegen kommen die Hausfluren, Stiegen, Gänge, Vorräume, Waschküchen, Stallungen, Keller und Bodenräume, Gefindezimmer, Vorzimmer, Badezimmer, Küchen, Speisekammern, Aborte, Holzlagen, Geräte- und Futterkammern, Scheunen, Schuppen, Winzerhäuser u. dgl. für die Pauschalierung nicht in Betracht.

Die Ortsgemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern sind verpflichtet, alljährlich bis längstens 31. Jänner einen Ausweis der Vermietungen, der nach Absatz 3 in Betracht kommenden unvermieteten Wohnräume, sowie der durchgeführten Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten im abgelaufenen Kalenderjahre der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz vorzulegen, welcher das Recht zusteht, allfällige Berichtigungen vorzunehmen. Die Form und die weiteren Angaben dieser Ausweise werden durch Verordnung festgesetzt.

Für die Bevölkerungszahl ist die letzte Volkszählung entscheidend.

§ 3.

Dauernde Befreiungen.

Von der Landesgebäudesteuer sind dauernd befreit :

1. der Bund, das Land, die Bezirke und Gemeinden hinsichtlich der für Zwecke der eigenen Verwaltung gewidmeten Räumlichkeiten einschließlich der Dienstwohnungen, der Bund auch für seine Monopolbetriebe ; dagegen unterliegen sonstige (wirtschaftliche) Betriebe des Bundes, des Landes, der Bezirke und der Gemeinden der Gebäudesteuer ;

2. die Kirchen, Bethäuser, Pfarrhöfe, Mesner-, Organisten- und Totengräberhäuser, sowie Kanzleien der Religionsgesellschaften, soweit diese Gebäude den Zwecken des Gottesdienstes, der Seelsorge, des Religionsunterrichtes und Wohnzwecken der kirchlichen Angestellten dienen ;

3. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Schulen, Unterrichtsanstalten, Erziehungsanstalten, Kindergärten, Jugend- und Kinderasyle, einschließlich der Wohnungen der Lehrer und sonstigen Angestellten ;

4. die nicht auf Gewinn berechneten öffentlichen und privaten Krankenhäuser, Spitäler, Sanatorien, Heilstätten, Erholungsheime und sonstige Wohltätigkeitsanstalten, einschließlich der Wohnungen der Angestellten ;

5. die Schlösser und schloßähnlichen Gebäude hinsichtlich jener Räumlichkeiten, die vom Eigentümer weder selbst dauernd bewohnt oder benützt werden, noch anderen zur Bewohnung oder Benützung überlassen sind ;

6. alle Räumlichkeiten, welche der Hauseigentümer gewerbmäßig vermietet oder entgeltlich zum vorübergehenden Aufenthalte überläßt und für welche er im Sinne der Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 21. Dezember

1922, L.-G.-Bl. Nr. 15 aus 1923, die Herbergsabgabe entrichtet, für die Zeit dieser Verwendung ;

7. die Hausbesorgerwohnungen ;
8. die Unterkunftshäuser und Schutzhütten alpiner Vereinigungen ;
9. die landwirtschaftlich betriebenen Alpküthen.

§ 4.

Zeitliche Befreiung.

Von der Landesgebäudesteuer sind alle Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes baulich vollendet werden, durch 30 Jahre, vom Tage der behördlich bestätigten Bauvollendung an gerechnet, befreit. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Dezember 1911, R.-G.-Bl. Nr. 242, betreffend Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten haben sinngemäß Anwendung zu finden.

Alle Gebäude und Gebäudeteile, denen auf Grund der bisherigen Gebäudesteuergesetze eine vollkommene zeitliche Steuerbefreiung oder eine zeitliche Steuerermäßigung aus dem Titel der Bauführung zustand, genießen für die restliche Zeit der ihnen zuerkannten Steuerbegünstigung die vollkommene Steuerbefreiung.

§ 5.

Zuschläge zur Landesgebäudesteuer.

Die Gemeinden und Bezirke sind berechtigt, zur Deckung ihrer Erfordernisse Zuschläge zur Landesgebäudesteuer einzuheben.

I. Zur Einhebung von Gemeindezuschlägen ist erforderlich :

1. Für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein vom Bezirksverwaltungsausschusse hinsichtlich seiner Gesetzmäßigkeit bestätigter Gemeinderatsbeschluß ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz ist zur Beschlußfassung der Einhebung von Zuschlägen bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer berechtigt. Für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ist für die Landeshauptstadt Graz ein Landesgesetz erforderlich.

II. Zur Einhebung von Bezirkszuschlägen ist erforderlich :

1. für Zuschläge bis einschließlich 40 Prozent der Landessteuer ein Beschluß des Bezirksverwaltungsausschusses ;

2. für Zuschläge von mehr als 40 Prozent bis einschließlich 100 Prozent der Landessteuer die Bewilligung der steiermärkischen Landesregierung ;

3. für Zuschläge von mehr als 100 Prozent der Landessteuer ein Landesgesetz.

Gemeinde- und Bezirkszuschläge zur Landesgebäudesteuer dürfen in keinem anderen Hundertsätze eingehoben werden, als zur Landesgrundsteuer. Ebenso ist eine Differenzierung der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer unzulässig.

Die Gemeinden und Bezirke dürfen außer den Zuschlägen zur Landesgebäudesteuer keine welchen Namen immer tragenden, den Gebäudebesitz oder den Wohnungsaufwand belastenden Steuern und Abgaben (Wohnbausteuer, Zins- und Schulhellerabgabe u. dgl.) weder vom Hauseigentümer noch von den Mietparteien einheben. Alle den steiermärkischen Gemeinden erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Zinshellerabgaben erlöschen mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Dagegen ist die Einhebung einer Abgabe von Untervermietungen zulässig. Ebenso wird die Einhebung einer Landes- und Gemeindeabgabe von der Vermietung von Wohnräumen (Herbergsabgabe) im Sinne der Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 197, und vom 21. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 15 aus 1923, durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 6.

Steuerveranlagung.

Die Veranlagung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen erfolgt durch die Steuerbehörden I. Instanz (Steueradministration in Graz, Bezirkssteuerbehörden), welche sich hierbei der Steuerämter bedienen können.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, alljährlich in der Zeit vom 1. bis 31. Jänner das Steuerbekenntnis über das abgelaufene Kalenderjahr, getrennt nach einzelnen Gebäudeobjekten, bei den Steuerbehörden erster Instanz einzubringen.

Die Frist zur Einbringung der Bekenntnisse kann von der Finanzlandesdirektion in Graz im Einvernehmen mit der steiermärkischen Landesregierung verlängert werden.

Die Einbringung der Bekenntnisse kann von der Steuerbehörde erster Instanz durch Ordnungsstrafen erzwungen werden. Hiefür gelten die für die Einbringung der Personalsteuerbekenntnisse bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

Die Hauseigentümer sind verpflichtet, die von ihnen auf Grund dieses Gesetzes sowie über besondere Aufforderung seitens der Bemessungsorgane verlangten Auskünfte zu erteilen, überhaupt alle für die Steuerbemessung maßgebenden Tatsachen und Umstände bekanntzugeben und alle Änderungen im Gebäudestande, welche die Steuerpflicht und das Steuermaß betreffen, unverzüglich der zuständigen Steuerbehörde I. Instanz anzuzeigen.

§ 7.

Rechtsmittel.

Gegen die Veranlagung der Gebäudesteuer samt Zuschlägen durch die Steuerbehörden I. Instanz steht den Hauseigentümern die Beschwerde an die Finanzlandesdirektion in Graz zu, die endgültig entscheidet.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, finden Anwendung.

§ 8.

Steuereinhebung und Einbringung.

Von der nach dem Vorkriegszins (Mietwerte) entfallenden Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen hat der Hauseigentümer ohne vorgängigen Zahlungsauftrag den 140fachen Betrag des Vorkriegszinses (Mietwertes) samt Zuschlägen an das zuständige Steueramt (in Graz an das städtische Steueramt) monatlich im vorhinein abzuführen, während der 15fache Vorkriegszins (Mietwert) samt Zuschlägen dem Hauseigentümer im Sinne des Absatzes 4 des § 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 1922, B.-G.-Bl. Nr. 872, über die Miete von Wohnungen und Geschäftsräumlichkeiten (Mietengesetz) für die Einhebung und Abfuhr der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gebührt.

Die nach der Anzahl der Wohnräume (§ 2, Absatz 3) zu entrichtende Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen ist ebenfalls ohne vorgängigen Zahlungsauftrag monatlich im vorhinein beim zuständigen Steueramte einzuzahlen.

Wenn mit Beginn eines neuen Kalenderjahres die Höhe der Zuschläge zur Landesgebäudesteuer noch nicht festgesetzt ist, sind die Zuschläge nach dem zuletzt in Geltung gestandenen Hundertsatze zu entrichten.

Die Einbringung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen hat durch dieselben Organe und in derselben Weise zu erfolgen, wie die Einbringung der direkten Bundessteuern. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Oktober 1921, B.-G.-Bl. Nr. 566 (Einhebungsgesetz, Abschnitt I, §§ 2 und 3, II A und IV) finden sinngemäß Anwendung.

Miteigentümer haften für die Landesgebäudesteuer zur ungeeilteten Hand. Dem Hauseigentümer gleichgestellt ist der gesetzlich oder von Amts wegen berufene Stellvertreter.

Die Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen genießt auf der Liegenschaft, für welche sie zu entrichten ist, ein gesetzliches Pfand- und Vorzugsrecht.

§ 9.

Stundung.

Ansuchen um Stundung fälliger Steuerschuldigkeiten, beziehungsweise um Gewährung von Ratenzahlungen sind bei der Steuerbehörde I. Instanz einzubringen. Die bewilligte Stundung, beziehungsweise Ratenzahlung schließt auch die Zuschläge in sich.

§ 10.

Steuerbefreiung.

Über Ansuchen um Zuerkennung der dauernden Steuerbefreiung aus dem Titel der Widmung gemäß § 3 dieses Gesetzes, beziehungsweise um Zuerkennung der zeitlichen Steuerbefreiung aus dem Titel der Durchführung gemäß § 4 dieses Gesetzes entscheidet die Steuerbehörde I. Instanz. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung an die Finanzlandesdirektion in Graz offen, die hierüber endgültig entscheidet.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876, R.-G.-Bl. Nr. 28, finden Anwendung.

§ 11.

Strafbare Handlungen.

Einer Steuerhinterziehung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich mit der Absicht, sich der gesetzlichen Steuerleistung zu entziehen, in einer Erklärung, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Verordnung von ihm abzugeben ist, beziehungsweise in einem von ihm eingebrachten Rechtsmittel oder in Beantwortung einer amtlicherseits an ihn gestellten Anfrage unrichtige Angaben macht oder sich Verschweigungen zuschulden kommen läßt, die geeignet sind, die gesetzliche Steuerschuldigkeit zu vereiteln oder die Vorschreibung einer geringeren als der gesetzlichen Steuerschuldigkeit, beziehungsweise die gänzliche Befreiung von derselben zu erwirken.

Einer Steuerverheimlichung macht sich derjenige schuldig, der wissentlich in der Absicht die zum Zwecke der Besteuerung erforderlichen Erklärungen oder Anzeigen unterläßt, um hiedurch der gesetzlichen Besteuerung zu entgehen oder eine geringere als die gesetzliche Steuerschuldigkeit zu erwirken.

Abgesehen von der Nachzahlung der verkürzten Steuer wird die Steuerhinterziehung mit dem 3- bis 9fachen jenes Betrages bestraft, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, die Steuerverheimlichung hingegen mit dem 2- bis 6fachen jenes Betrages, um den die Steuer verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

Im übrigen gelten die für das Strafverfahren in Personalsteuersachen bestehenden einschlägigen Bestimmungen.

§ 12.

Verjährung.

Hinsichtlich der Verjährung der Landesgebäudesteuer samt Zuschlägen gelten die auf die Verjährung der direkten Bundessteuern bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1923 in Wirksamkeit. Für die Zeit vom 1. Jänner bis zu dem der Kundmachung nächstfolgenden Monatsersten gelten die auf Grund des Gesetzes vom 30. Dezember 1922, L.-G.-Bl. Nr. 3 aus 1923, zu leistenden Voreinzahlungen auf die Gebäudesteuer als laufende Schuldigkeit an Landesgebäudesteuer samt Gemeinde- und Bezirkszuschlägen.

545.

(Zl. 11.204/II.)

Bedeckungsanträge zum Landesvoranschlag für das Jahr 1923. (Beilage Nr. 386.)

I. Der Voranschlag der steiermärkischen Landesfonds für das Jahr 1923 wird mit einem Gesamterfordernisse von 208.721,858.000 K und mit einer Bedeckung von 128.753,403,000 „ genehmigt.

II. Zur Bedeckung des Abganges von 79.968,455.000 „ dienen:

1. die Anteile des Landes an den gemeinschaftlichen Abgaben und am Valutagewinne aus der Holzausfuhr im Gesamtbefrage von 40.200,000.000 K

2. der Ertrag der auf Grund der nachstehend beantragten Gesetze einzuhebenden Landesgrundsteuer 16.200,000.000 „ und Landesgebäudesteuer 3.000,000.000 „

3. der vom Bunde bewilligte Interimskredit im Betrage von 7.300,000.000 „

zusammen 66.700,000.000 „

Der somit verbleibende unbedeckte Abgang von 13.268,455.000 „ ist durch ein von der Landesregierung zu erwirkendes weiteres Bundesdarlehen oder, falls dies nicht erreicht werden sollte, durch Sparmaßnahmen zu bedecken.

546.

(Zl. 11.205/II.)

Wiederaufbaugesetz, Interpretation durch die Bundesregierung bezüglich der Grundsteuer. (Beilage Nr. 386.)

Die Landesregierung wird beauftragt, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, eine authentische Interpretation der Bestimmungen des Wiederaufbaugesetzes über das Mindestausmaß der einzuhebenden Grundsteuer durch den Nationalrat zu veranlassen.

547.

(Zl. 11.206/II.)

Landesgrundsteuer, Staffelung. (Beilage Nr. 386.)

Die Landesregierung wird beauftragt, die Zweckmäßigkeit und finanzielle Auswirkung einer Staffelung der Landesgrundsteuer nach der Größe des besteuerten Grundbesitzes, sowie die Minderheitsanträge der Abgeordneten Schreckenbach und Walker zu § 2 des Gesetzes, betreffend die Einführung einer Landesgebäudesteuer, zu studieren.

Ebenso ist eine Staffelung in folgendem Ausmaße zu studieren:

Der Grundbesitz in der Größe bis zu 3 Hektar bleibt steuerfrei; in der Größe von 3 bis zu 10 Hektar soll das 1000fache, bis zu 20 Hektar das 1300fache, bis zu 30 Hektar das 1500fache, bis zu 40 Hektar das 1700fache, bis zu 50 Hektar das 2000fache und über 50 Hektar das 2200fache des Katastralreinertrages als Grundsteuer gezahlt werden.

548.

(31. 11.207/II.)

Die Landesregierung wird beauftragt, eine Durchführungsverordnung zum Gesetze vom 12. Juni 1922, L.-G.-Bl. Nr. 188, zu erlassen, nach welcher die Betriebsstätten von Unternehmungen bei Entrichtung der Lohn- und Gehaltsabgabe unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zur Zentrale als selbständige Betriebe anzusehen sind, so daß sie zur Zahlung der Lohn- und Gehaltsabgabe nur im selben Ausmaße verpflichtet werden, wie andere selbständige Betriebe.

Lohn- und Gehaltsabgabe, Abgabepflicht der Betriebsstätten. (Beilage Nr. 389.)

46. Sitzung am 8. Mai 1923.

Beschlüsse Nr. 549—561.

549.

An Stelle des Abgeordneten Dr. Wilhelm Dantine wird Abgeordneter Dr. Ferdinand Eger als Ersatzmann in den Unterrichtsausschuß entsendet.

Wahl des Abg. Dr. Ferdinand Eger in den Unterrichtsausschuß als Ersatzmann.

550.

(Zl. 11.586/I.)

1. Der Landespensionsversicherungsfonds ist mit 1. Jänner 1922 aufzulösen; die weitere Versicherung der versicherungspflichtigen Angestellten hat bei der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Graz zu erfolgen.

Landespensionsversicherungsfonds, Auflösung. (Beilage Nr. 221.)

Die bisher gewährten Renten sind aus dem Landesfonds zu bezahlen.

2. Dem Professor Alfred Schrötter und dem Leiter der Winterschule in Judenburg Anton Muz wird im Falle ihrer Dienstunfähigkeit beziehungsweise Enthebung von ihrem gegenwärtigen Dienstposten eine ihren aktiven Bezügen entsprechende Pension zugewilligt. Hierdurch entfällt für diese beiden die Anmeldung bei der Pensionsanstalt.

Schrötter Alfred und Muz Anton, Pensionszugewilligung.

551.

(Zl. 11.587/V.)

Der nachstehende Gesetzentwurf wird zum Beschlusse erhoben und die Landesregierung ermächtigt, allfällige unwesentliche Änderungen des Wortlautes selbst vorzunehmen.

Alpenblumen, Schutz. (Beilage Nr. 373.)

Gesetz

vom

betreffend den Schutz der Alpenblumen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Ausgraben und Ausreißen nachbenannter Pflanzen samt den Wurzeln, sowie das Feilhalten und der Verkauf dieser Pflanzen, sei es mit, sei es ohne Wurzeln, ist verboten.

Diese Pflanzen sind:

- a) Edelweiß (*Gnaphalium leontopodium*);
- b) Kohlröschen (*Nigritella angustifolia nigra und rubra*);
- c) Frauenschuh (*Cypripedium Calceolus*);
- d) Aurikel (*Primula auricula*), genannt „Petersgamm“;
- e) Edelraute (*Artemisia mutellina und spicata*);
- f) pannonischer Enzian (*Gentiana pannonica*);
- g) gelber Enzian (*Gentiana lutea*);

- h) steirischer Enzian (*Gentiana frigida*);
- i) punktierter Enzian (*Gentiana punctata*);
- k) stengelloser Enzian (*Gentiana acaulis*);
- l) Fröhlichs Enzian (*Gentiana Froelichii*);
- m) Speik (*Valeriana celtica*).

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln bewilligt werden.

Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Landesregierung erteilt.

Den politischen Bezirksbehörden steht auch das Recht zu, Personen, welche sich gewerbmäßig mit dem Sammeln von Speik und Enzian beschäftigen, Erlaubnisscheine hiezu auszufolgen. Diese Erlaubnisscheine gelten nur für ein Jahr und für ein bestimmtes Sammelgebiet. Bei der Ausfolgung dieser Sammelerlaubnisscheine ist aber daran festzuhalten, daß jedes Sammelgebiet nur jedes 3. Jahr und nur mit schriftlicher Zustimmung des Besitzers nach Speik beziehungsweise nach Enzian abgesehen werden darf.

Auf ein Entfernen der im § 1 bezeichneten Pflanzen und ihrer Wurzeln, das im Zuge einer unter behördlicher Mitwirkung stattfindenden Alpenverbesserung (siehe Gesetz vom 17. Oktober 1919, L.-G.- u. W.-Bl. Nr. 23 aus 1920) vorgenommen wird, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 3.

Werden die im § 1 benannten Pflanzen in Gärten gezogen, so findet dieses Gesetz auf sie keine Anwendung. Wer in dem Besitze solcher Pflanzen betroffen wird, hat deren Herkunft durch eine Bescheinigung der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Pflanzung befindet.

§ 4.

Die Übertretungen der Vorschriften des § 1 werden von den politischen Behörden mit Geldstrafen von 1 bis 5 Goldkronen geahndet.

Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes vom 30. März 1921, L.-G.-Bl. Nr. 178.

552.

(Zl. 11.588/IX.)

Landwirtschaftskrankenkassen, Abänderung des Gesetzes. (Beilage Nr. 371.)

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ehestens der Nationalversammlung eine Vorlage auf Novellierung des Bundesgesetzes vom 21. Oktober 1921 zu unterbreiten.

2. Der Landeshauptmann wird aufgefordert, eine Kommission zu ernennen, die die Aufgabe hat, praktische Vorschläge auszuarbeiten, um die Durchführung dieses Gesetzes den bäuerlichen Verhältnissen im Lande Steiermark anzupassen. Über das Ergebnis der Arbeiten dieser Kommission ist dem Landtage Bericht zu erstatten.

Die Zusammensetzung der Kommission hat folgende zu sein: sechs Mitglieder des Landeskulturausschusses; vier Vertreter der Landwirtschaftsgesellschaft für Steiermark; ein Vertreter des Verbandes der Gutsbesitzer; ein Vertreter des Verbandes der Waldbesitzer; vier Bürgermeister von Landgemeinden, die der Landeshauptmann zu bestimmen hat; fünf Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmerorganisationen, die der Landeshauptmann zu ernennen hat.

Weiters sind in diese Kommission zu berufen der Präsidialdirektor der Landesregierung (Landhaus); der Direktor und sonstige Experten der Landes-Landwirtschafts-Krankenkasse.

553. (Zl. 11.589/V.)

Die Landesregierung wird in Wiederholung des Beschlusses vom 12. Juni 1922 neuerlich beauftragt, ehestens ein Gesetz oder eine Verordnung zu veranlassen, womit der Verkauf von nicht seidfreiem Klee samen verboten wird.

Klee samen, nicht seidfreier, Verkaufsverbot. (Präf.-Nr. 7/Ldtg.)

554. (Zl. 11.590/V.)

Die Landesregierung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landtagsession ein Gesetz zur Regelung der Fischereirechte dem Landtage vorzulegen und eine Enquete von Sachverständigen einzuberufen, die über die Frage der Ablösung der Fischereirechte zugunsten der Gemeinde oder des Landes ein Gutachten zu erstatten hätte.

Fischereirechte, Regelung, Vorlage eines Gesetzentwurfes. (Beilage Nr. 368.)

555. (Zl. 11.591/XI.)

Der von der Landesregierung mit Bericht Beilage Nr. 319 gestellte Antrag, betreffend die Einführung einer Anzeigenabgabe in Graz, wird abgelehnt.

Graz, Stadtgemeinde, Anzeigenabgabe. (Beilage Nr. 319, Präf.-Nr. 185/Ldtg. u. Petition Nr. 98.)

556. (Zl. 11.592/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Untermietabgabe. (Beilage Nr. 329 u. Präf.-Nr. 207/Ldtg.)

Gesetz

von

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe vom Entgelte für Untermieten im Gebiete der Stadtgemeinde Graz (Untermietabgabe).

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Abgabepflicht.

(1) Jeder Mieter (Hauptmieter) hat von dem Entgelte für Untermieten eine Abgabe zu entrichten.

(2) Als Mieter (Hauptmieter) gilt, wer eine Wohnung, ein Geschäftslokal oder einen sonstigen vermietbaren Raum unmittelbar vom Hauseigentümer in Bestand oder Benützung genommen hat.

(3) Untermieter, welche von ihnen gemietete Objekte ihrerseits weiter vermieten, sind hinsichtlich aller in diesem Gesetze dem Mieter (Hauptmieter) auferlegten Verpflichtungen diesem gleichzustellen.

(4) Eine Untermiete im Sinne dieses Gesetzes liegt vor, wenn ein Mieter (Hauptmieter) (Absatz 2 und 3) von ihm in Bestand oder Benützung genommene Räume ganz oder teilweise in Bestand oder Benützung weitergibt.

(5) Das Entgelt für Untermieten, von dem die Herbergsabgabe zu entrichten ist, unterliegt nicht der Abgabepflicht nach diesem Gesetze.

(6) Abgabepflichtiges Entgelt ist die Summe aller Gegenleistungen, die zwischen Mieter und Untermieter für die Benützung der Wohnung, der Einrichtungsgegenstände, dann für Beheizung, Beleuchtung, Bedienung, Wäschabnutzung, Garten- und Aufzugbenützung und dergleichen, sowie als Ersatz öffentlicher Abgaben mit Ausschluß der Untermietabgabe selbst vereinbart wurden. Ein angemessenes Entgelt für verabreichte Mahlzeiten bleibt außer Betracht; in zweifelhaften Fällen ist die Abgabe von zwei Dritteln des Gesamtentgeltes zu berechnen.

(7) Die im gemeinschaftlichen Haushalte lebenden Ehegatten (Lebensgefährten) und Familienangehörigen gelten im Sinne dieses Gesetzes zusammen als ein Mieter beziehungsweise Untermieter.

(8) Personen, die auf Grund von Staatsverträgen oder nach den Grundsätzen des Völkerrechtes auf Befreiung von öffentlichen Abgaben Anspruch haben, sind auch von der Untermietabgabe befreit.

§ 2.

Höhe der Abgabe.

Die Abgabe beträgt 20 Prozent des Entgeltes (§ 1, Absatz 6).

§ 3.

Bekennnispflicht.

(1) Sämtliche Mieter eines Hauses haben auf besonderen, von der Behörde aufzulegenden Hausbogen die Erklärung abzugeben, ob sie Untermieten (§ 1, Absatz 4) abgeschlossen haben oder nicht.

(2) Jene Mieter (Hauptmieter), bei denen dies der Fall ist, sind außerdem verpflichtet, unter Benützung der amtlich hiefür aufgelegten Drucksorte (Untermietblatt) dem Stadtrate Graz alle notwendigen Nachweisungen über ihre Untermietverhältnisse und die etwa eintretenden Änderungen an den für die Bemessung der Abgabe maßgebenden Tatsachen zu liefern.

(3) Die näheren Bestimmungen hierüber enthält die Durchführungsverordnung.

§ 4.

Bemessung der Abgabe.

(1) Die Abgabe wird vom Stadtrate Graz auf Grund der vom Mieter (§ 1, Absatz 2) im Untermietblatt gemachten Angaben bemessen und vorgeschrieben. Nach Richtigbefund beziehungsweise Richtigestellung der Angaben und Einsetzung der entfallenden Abgabebeträge durch die Bemessungsbehörde erhält der Mieter (Hauptmieter) eine Gleichschrift des Untermietblattes zurück.

(2) Liefert ein Mieter (§ 1, Absatz 2) die im § 3, Absatz 1 und 2 dieses Gesetzes ihm zur Pflicht gemachten Erklärungen, beziehungsweise Nachweisungen nicht, so kann — unbeschadet der Straffälligkeit des Mieters — die Abgabe auf Grund der vorliegenden Behelfe von Amts wegen bemessen und vorgeschrieben werden.

§ 5.

Einzahlung der Abgabe.

(1) Die vorgeschriebenen Abgabebeträge sind monatlich im nachhinein innerhalb der ersten acht Tage bei der Stadtkasse einzuzahlen.

(2) So lange die behördliche Bemessung und Vorschreibung nicht erfolgt ist, muß die Abgabe auf Grund der im Untermietblatte enthaltenen eigenen Angaben des Mieters bezahlt werden.

§ 6.

Haftung.

Der Untermieter hat das Untermietblatt zu unterfertigen und haftet für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben. Diese Haftung wird mittels Haftungszahlungsauftrages geltend gemacht.

§ 7.

Pflichten des Hauseigentümers.

Der Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, den Hausbogen (§ 3, Absatz 1) in seinem Hause zirkulieren zu lassen und termingemäß (§ 3, Absatz 3) an den Stadtrat Graz abzuliefern, wobei er darauf zu achten hat, daß für jede im Hausbogen abgegebene Erklärung, die das Vorhandensein von Untermietverhältnissen bejaht, ein vom Mieter unterfertigtes Untermietblatt dem Hausbogen beiliegt. Verweigert der Mieter (Hauptmieter) die Abgabe der Erklärung überhaupt oder die Ausfüllung des Untermietblattes, so genügt die Bekanntgabe dieser Weigerung auf dem Hausbogen.

§ 8.

Verzugszinsen, Zwangsvollstreckung.

(1) Rückständige Abgaben sind monatlich mit 1 K für je 100 K von dem auf den festgesetzten Zahlungstag (§ 5, Absatz 1) nächstfolgenden Tag an bis zur Abstattung zu verzinsen. Teilbeträge von weniger als 100 K und Monatsteile bleiben unberücksichtigt.

(2) Wenn die Abgaben nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist entrichtet werden, können sie samt den Verzugszinsen gemäß der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R.-G.-Bl. Nr. 96, oder auf Grund eines vom Stadtrate Graz bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege durch Zwangsvollstreckung hereingebracht werden.

§ 9.

Verjährung.

Auf die Verjährung des Bemessungs- und Einforderungsrechtes sind die nach dem Gesetze vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die direkten Steuern geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 10.

Rechtsmittel.

(1) Gegen die in Handhabung der Bestimmungen dieses Gesetzes vom Stadtrate Graz getroffenen Verfügungen und Entscheidungen, mit Ausnahme von Straf-erkenntnissen, ist die Berufung an den Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zulässig.

(2) Hiefür gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. März 1909, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 33.

(3) Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11.

Strafen.

(1) Handlungen oder Unterlassungen der Mieter (Hauptmieter) oder Untermieter, wodurch die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wird, werden als Übertretungen bis zum Zwölfwachen des Betrages bestraft, um den die Abgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde.

(2) Die sonstigen Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Durchführungsverordnung werden mit Geldstrafen bis 100.000 K geahndet.

(3) Im Nichteinbringungsfalle hat an Stelle der Geldstrafen der Absätze 1 und 2 eine angemessene Arreststrafe zu treten, die aber vier Wochen nicht übersteigen darf.

(4) Die Strafamtsbehandlung hat in allen Fällen in I. Instanz der Stadtrat Graz vorzunehmen. Hiefür gelten die für das Verfahren vor den politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

(5) Die Strafbarkeit der Übertretungen erlischt nach drei Jahren.

(6) Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds der Stadt Graz.

§ 12.

Durchführungsbestimmungen.

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen.

§ 13.

Wirksamkeitsbeginn.

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Tage des auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatte folgenden Monats in Wirksamkeit.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Durchführungsbestimmungen (§ 12) tritt das Gesetz vom 29. Oktober 1921, L.-G.-Bl. Nr. 1 aus dem Jahre 1922, außer Wirksamkeit.

557.

(Zl. 11.593/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Zuschläge zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent. (Beilage Nr. 375.)

1. Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, die Erlassung einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen zu erwirken, durch die das zuständige Gebührenbemessungsamt zur Vorschreibung und Einhebung des der Landeshauptstadt Graz bewilligten Zuschlages zum Gebührenäquivalent angewiesen wird.

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung von Zuschlägen zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent durch die Stadtgemeinde Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der Stadtgemeinde Graz wird zur teilweisen Deckung des Gebarungsabganges im ordentlichen städtischen Haushalte die Bewilligung erteilt, in den Jahren 1923, 1924, 1925 und 1926 einen 100prozentigen Zuschlag zum bundesstaatlichen Gebührenäquivalent einzuheben.

558.

Zl. 11.594/XI.)

Graz, Stadtgemeinde, Veräußerung eines Teiles der Parzelle Nr. 2271, St.-G. Gries. (Präf.-Nr. 11/Ldtg.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 18. Jänner 1923 beschlossene Veräußerung eines Teilstückes des Entenbachels, Parzelle 2271, St.-G. Gries (öffentliches Gut), im beiläufigen Ausmaße von 14 Geviertmetern wird genehmigt.

559.

(31. 11.595/XI.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur an diesem Gesetze selbst vorzunehmen.

Graz, Stadtgemeinde, Elektrizitätsabgabe. (Beilage Nr. 348.)

Gesetz

vom

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für den Verbrauch elektrischen Stromes (Elektrizitätsabgabe) im Gebiete der Stadt Graz.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Gegenstand und Höhe der Abgabe.

(1) Die Stadtgemeinde Graz ist berechtigt, von den Verbrauchern elektrischen Stromes im Gebiete der Stadt Graz eine Abgabe von höchstens 30 Prozent des durch den Stromabnehmer tatsächlich entrichteten oder für den Verbrauch selbst erzeugten Stromes vergleichsweise berechneten Strompreises einzuheben.

(2) Hierbei macht es keinen Unterschied, ob die Berechnung des vom Stromabnehmer zu entrichtenden Entgeltes nach den allgemeinen Stromlieferungsbedingungen (Strommesser) oder nach bestehenden Sonderabmachungen (Pauschalierungen) erfolgt.

§ 2.

Befreiungen.

Von der Abgabe ist befreit :

1. Der Verbrauch von Elektrizität für den Betrieb von Motoren mit besonderen Messern.

2. Der Verbrauch von Elektrizität für Zwecke der öffentlichen Straßenbeleuchtung. Dieser sind im Einzelfalle jene Beleuchtungskörper gleichzuhalten, die — an die Hausleitung angeschlossen — vom Hauseigentümer an seinem Hause lediglich zur Verbesserung der Straßenbeleuchtung angebracht wurden ; in solchen Fällen ist ein entsprechender Teil der Gesamtverbrauchsmenge als abgabefrei abzurechnen.

3. Der Verbrauch von Elektrizität in den Amts- und Diensträumen der Behörden, Ämter und öffentlichen Anstalten des Bundes, des Landes, der Gemeinde und der von diesen verwalteten oder dotierten Fonds, sowie der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften. Der Stromverbrauch in den in solchen öffentlichen Gebäuden untergebrachten Privat- oder Dienstwohnungen ist jedoch nicht befreit.

4. Der Verbrauch von Elektrizität durch die Verkehrsanstalten für Beleuchtungszwecke, insoweit er aus betriebstechnischen Gründen erforderlich erscheint. Der Verbrauch der in den Betriebsgebäuden befindlichen Kanzleien, Dienst- und Privatwohnungen ist jedoch nicht befreit.

§ 3.

Einhebung und Abfuhr.

(1) Die Einhebung der Abgabe von Abnehmern elektrischen Stromes und die Abfuhr der eingehobenen Beträge an die Gemeinde hat durch das den elektrischen Strom liefernde Elektrizitätswerk oder durch den Unternehmer (Stromlieferer) unter Aufsicht der Gemeinde zu erfolgen ; der Stromlieferer haftet der Gemeinde für die schuldigen Abgabebeträge.

(2) Für diesen Einhebungsdienst gebührt dem Stromlieferer (Absatz 1) eine Entschädigung von 2 Prozent der eingehobenen Abgabebeträge.

(3) Für den von den Verbrauchern selbst erzeugten elektrischen Strom ist die Abgabe ohne Anspruch auf Entschädigung (Absatz 2) an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4.

Abgabeordnung.

Die Abgabeordnung wird auf Antrag des Stadtrates Graz von der steiermärkischen Landesregierung erlassen und ist im Landesgesetzblatte kundzumachen.

§ 5.

Geltungsdauer.

Das Recht zur Einhebung der Abgabe erlischt in dem Zeitpunkte, in dem der Verbrauch der elektrischen Energie als Steuerquelle für Zwecke des Bundes nutzbar gemacht werden sollte, jedenfalls aber mit 1. Jänner 1926.

§ 6.

Wirksamkeitsbeginn.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung der Abgabeordnung (§ 4) in Kraft; in demselben Zeitpunkte verliert das Gesetz vom 17. Juli 1920, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 216, seine Geltung.

560.

(Zl. 11.596/II.)

Landesschulfonds, Pensionsfonds für Handarbeitslehrerinnen, Normalschulfonds und Landesarmenfonds, Einbeziehung in den Landesfonds. (Beilage Nr. 376.)

Der Landtag beschließt die angeschlossenen Gesetzentwürfe, betreffend die Einbeziehung I. des Landesschulfonds, des Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten und des Normalschulfonds, und II. des Landesarmenfonds in den Landesfonds und ermächtigt die Landesregierung, über Wunsch der Bundesregierung allenfalls notwendige unwesentliche Änderungen an diesen Entwürfen selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Auflassung des steiermärkischen Landesschulfonds, des steiermärkischen Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten und des steiermärkischen Normalschulfonds als selbständige Fonds und ihre Einbeziehung in den steiermärkischen Landesfonds.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Das Gesetz vom 5. Juni 1876, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 24, betreffend die Errichtung eines „Landesschulfonds für das Herzogtum Steiermark“, wird aufgehoben. Die nach diesem Gesetze dem Landesschulfonds zufließenden Einnahmen haben hinfort dem steiermärkischen Landesfonds anzufallen, wobei Stiftungen, Schenkungen, Erbschaften oder Legate im Sinne des § 7 des erwähnten Gesetzes als Bestandteile des

steiermärkischen Landesfonds, und zwar die Stiftungen abgesondert, zu verwalten sind. Die bisher aus dem steiermärkischen Landesschulfonds zu bestreitenden Ausgaben werden vom Landesfonds übernommen.

§ 2.

Ebenso wird der mit § 7 des Gesetzes vom 25. Juli 1905, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 97, betreffend die Gewährung von Ruhegenüssen an die lehrbefähigten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten errichtete „steiermärkische Pensionsfonds für Lehrerinnen weiblicher Handarbeiten“ als selbständiger Fonds aufgelassen. Die diesem Fonds zukommenden Zuschüsse haben nunmehr dem Landesfonds zuzuschießen. Die aus dem genannten Pensionsfonds zu bestreitenden Ausgaben sind hinfort aus dem Landesfonds flüssigzustellen.

§ 3.

Die Einnahmen und Ausgaben des Normalschulfonds, dessen Vermögen ausschließlich für Zwecke des steiermärkischen Volksschulwesens gewidmet bleibt, sind von nun an in den Jahresvoranschlag und die Jahresrechnung des steiermärkischen Landesfonds einzubeziehen.

§ 4.

Das nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen der Landesschulbehörde zustehende Recht der Anweisung der Ausgaben aus den früher genannten drei aufgehobenen Fonds bleibt innerhalb der jährlich vom Landtage in der bezüglichen Post des Voranschlages des steiermärkischen Landesfonds festgesetzten Grenzen insoweit aufrecht, als nicht hierüber besondere Gesetzesbestimmungen getroffen werden.

Gesetz

vom

betreffend die Auflösung des steiermärkischen Landesarmenfonds und dessen Einbeziehung in den steiermärkischen Landesfonds.

Landesarmenfonds, Einbeziehung in den Landesfonds. (Beilage Nr. 376.)

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Der durch § 87 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 63, gebildete Landesarmenfonds wird aufgelassen. Die Zuflüsse dieses Fonds haben hinfort dem Landesfonds zuzuschießen. Die im § 90, Punkt 1 und 2 des zitierten Gesetzes erwähnten Widmungen und Stiftungen sind ihrer besonderen Bestimmung gemäß zu verwenden. Zuflüsse, die durch besondere gesetzliche Bestimmungen oder Landtagsbeschlüsse bisher dem Landesarmenfonds gewidmet worden sind oder künftighin für Armenzwecke gewidmet werden, sind, sofern diese Zwecke nicht besonders bezeichnet werden, für die im § 89 des zitierten Gesetzes bestimmten Zwecke zu verwenden. Alle durch diese Zuflüsse nicht bedeckten Erfordernisse für die öffentliche Armenpflege sind hinfort unmittelbar aus dem Landesfonds zu bestreiten.

561.

(Zl. 11.597/Vl.)

Der Beschluß der Landesregierung vom 30. Jänner 1923, betreffend den Tausch der landwirtschaftlichen Grundparzelle 254, K.-G. Webling, gegen einen Teil der Parzelle 266/1, K.-G. Webling, wird genehmigt.

Landesregierung, Grundtausch. (Präf.-Nr. 17.)

47. Sitzung am 16. Mai 1923.

Beschlüsse Nr. 562—567.

562.

(Zl. 12.141/VIII.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 133, über die Erhöhung des Jagdpacht-schillings, und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen unwesentlicher Natur vorzunehmen.

Jagdpacht-schilling, Erhö-hung. (Beilagen Nr. 377, 378 u. 356.)

Gesetz

vom

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 133, über die Erhöhung des Jagdpacht-schillings.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

Der § 1 des Gesetzes vom 15. März 1922, L.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Erhöhung des Jagdpacht-schillings, tritt außer Kraft und hat in Zukunft zu lauten :

§ 1.

Der Pacht-schilling für Gemeindejagden und Jagdeinschlüsse, die vor dem 1. Jänner 1923 zur Verpachtung gelangten, kann über Beschluß des Gemeinderates angemessen erhöht werden. Die Gemeinde hat ihre Wünsche dem Pächter bekanntzugeben, welcher binnen 14 Tagen zu erklären hat, ob er den von der Gemeinde als angemessen bezeichneten Pacht-schilling anerkennt oder mit der Lösung des Pachtverhältnisses einverstanden ist, oder aber eine Entscheidung durch das Gericht verlangt.

563.

(Zl. 12.142/IX.)

Der Landtag beschließt: Die Landesregierung wird beauftragt:

1. mit dem Stifte Admont in Verhandlungen zu treten, um einen Grundtausch St. Martin-Landesforst in die Wege zu leiten;

2. die Frage der Vereinigung der landwirtschaftlich-chemischen Versuchsanstalt mit Grottenhof ist zu studieren;

3. die durch diese Konzentration freiwerdenden Mittel dem Ausbaue Grotten-hofs zu widmen und etwa in erster Zeit entstehende, später sich ausgleichende Ab-gänge in den ordentlichen Landesvoranschlag 1923 einzufüllen;

4. alle nötigen Mittel zu ergreifen, dem Landtage möglichst im nächsten Tagungsabschnitt über den Erfolg Bericht erstatten zu können.

Grottenhof, Landes-Acker-baufschule, Ausgestaltung. (Beilage Nr. 379.)

564.

Erbschafts- und Nachlaßgebühren, Regelung der Tarife.

Der steirische Landtag fordert die Nationalversammlung auf, ehestens eine Anpassung der Tarife für Erbschafts- und Nachlaßgebühren, welche der Geldentwertung Rechnung trägt, durch eine Novellierung des Gesetzes vom Februar 1919 herbeizuführen und die Finanzbehörden und die mit den Schätzungen beauftragten Stellen anzuweisen, bis zur gesetzlichen Regelung bei Schätzungen auf den Ertragswert des Besitzes Rücksicht zu nehmen.

565.

(Zl. 12.143/IX.)

Landeskulturförderungsdienst, Zusammenlegung. (Beilage Nr. 372.)

Der Antrag der Abgeordneten Winkler, Schreckenthal, Hartleb, Dr. Klusmann, Wihany, Kahr, Ferner, Garkner und Genossen, Beilage Nr. 372, auf Zusammenlegung des Landeskulturförderungsdienstes wird der Landesregierung zugewiesen mit dem Auftrage, bei Vorlage des in Aussicht gestellten Berichtes nach Möglichkeit darauf Rücksicht zu nehmen.

566.

(Zl. 12.144/VIII.)

Feuerwehr- und Rettungskosten, Beitrag der Gemeinden. (Beilage Nr. 350.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen im eigenen Wirkungskreise vorzunehmen.

Gesetz

vom

wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Beitragsleistung der Gemeinden zu den Feuerwehr- und Rettungskosten.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

1. Zur Förderung des Feuerwehr- und Rettungswesens haben alle Gemeinden, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, jährlich einen Beitrag aus Gemeindemitteln nach den in diesem Gesetze festgelegten Grundsätzen zu leisten und diesen Beitrag im Laufe des ersten Halbjahres an die Feuerwehren auszusahlen, beziehungsweise nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu verwenden.

2. In jenen Gemeinden, in welchen keine Feuerwehr besteht, sollen die Beiträge in erster Linie für Feuerlösch- und Rettungszwecke der betreffenden Gemeinde verwendet werden. Wenn dies nicht möglich ist, hat die Landesregierung nach Anhören der Gemeinde und allenfalls auch des Landesverbandes für Feuerwehr- und Rettungswesen über die Verwendung der Beiträge zu entscheiden.

§ 2.

1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, mindestens $1\frac{1}{2}$ Prozent von den ihr im zweitvorangegangenen Jahre zur Gebühr erwachsenen Ertragsanteilen an sämtlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben als Beitrag für das Feuerwehr- und Rettungswesen zu widmen und bis längstens 30. Juni jeden Jahres flüssigzustellen. Die Landesregierung wird ermächtigt, im Falle einer Erhöhung des Geldwertes diesen Mindestbetrag durch eine im Landesgesetzblatte zu verlaufbarende Verordnung entsprechend herabzusetzen.

2. Jede Gemeinde ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Gemeindebeitrages zu überwachen. Die Feuerwehr hingegen ist verpflichtet, der

Gemeindevorsteher alljährlich bis 1. November jeden Jahres einen Voranschlag für das kommende und einen Ausweis über die Verwendung des empfangenen Gemeindebeitrages für das vergangene Jahr der Gemeindevorsteher vorzulegen. (§ 32 der Feuerlöschordnung vom 25. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 29.)

3. Die näheren Vorschriften über die Leistung dieser Beiträge werden im Einvernehmen mit der Finanzlandesdirektion im Verordnungswege erlassen.

§ 3.

1. Die Gemeindebeiträge sind zu verwenden:

- a) zur Errichtung und Erhaltung geeigneter Zeugstätten;
- b) zur Anschaffung und Erhaltung der für das Feuerwehr- und Rettungswesen nötigen Geräte und sachlichen Ausrüstungsgegenstände;
- c) zur Leistung von Beiträgen an den Landesverband für Feuerwehr- und Rettungswesen.

2. Betriebsfeuerwehren, die in einer Gemeinde den allgemeinen Feuer- und Rettungsdienst versehen, können nach Maßgabe der vorhandenen Mittel aus dem Gemeindebeitrage unterstützt werden.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

567.

(31. 12. 145/III.)

Die Durchführung des in der Beilage 153 enthaltenen Antrages auf Errichtung einer Heil- und Erziehungsanstalt für Schwachsinige und körperlich abnormale Kinder im Verbands der Landes-Irrenanstalt Feldhof ist bis auf weiteres zurückzustellen.

Feldhof, Landes-Irrenanstalt, Errichtung einer Heil- und Erziehungsanstalt für schwachsinige und körperlich abnormale Kinder. (Beilage Nr. 153 u. Präz.-Nr. 110/Ldtg.)

48. Sitzung am 17. Mai 1923.

Beschlüsse Nr. 568—582.

568.

(Zl. 12.299/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, bei der Bundesregierung dahin zu wirken, daß der Straßenzug Fürstenfeld—Bierbaum—Burgau—Landesgrenze als Konkurrenzstraße vom Bunde übernommen wird.

Fürstenfeld—Bierbaum—Burgau—Landesgrenze, Übernahme des Straßenzuges vom Bunde. (Beilage Nr. 365.)

569.

(Zl. 12.300/VII.)

Die Landesregierung (Landhaus) wird beauftragt, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß der Straßenzug Radkersburg—Laafeld—Staatsgrenze und Radkersburg—Zelting—Staatsgrenze als Konkurrenzstraße übernommen wird.

Radkersburg—Laafeld—Staatsgrenze und Radkersburg—Zelting—Staatsgrenze, Übernahme der Straßenzüge vom Bunde. (Beilage Nr. 380.)

570.

(Zl. 12.301/XI.)

Der Stadtgemeinde Graz wird zufolge der Bestimmung des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt die Aufnahme von Bundesdarlehen für 1922 im Höchstausmaße von zusammen 13 Milliarden Kronen nachträglich bewilligt.

Graz, Stadtgemeinde, Bundesdarlehen im Höchstausmaße von 13 Milliarden Kronen. (Präs.-Nr. 174/Ldtg. 1922.)

571.

(Zl. 12.302/XI.)

Die vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz am 21. September 1922 unter einer Reihe von Bedingungen beschlossene Überlassung der in ihrem Eigentum stehenden Grundparzellen 2419/1, 2424, 2425, 2422/1, 2423/1, 2422/2, 2423/2 und eines Teiles der Parzelle 2419/2 in den sogenannten Schotthofgründen in der Münzgrabenstraße in Graz zu Wohnbauzwecken an die Gemeinnützige Bau- und Wohnungsgenossenschaft für Mitglieder des Post-Wirtschaftsverbandes in Graz, r. G. m. b. H., Graz, Hauptpostgebäude, und an die Gemeinnützige Wohn- und Siedlungsgenossenschaft der steiermärkischen Landesangestellten in Graz, r. G. m. b. H., Graz, Landhaus, wird genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Überlassung von Grundparzellen zu Wohnbauzwecken. (Präs.-Nr. 24 Ldtg.)

572.

(Zl. 12.303/XI.)

Auf Grund des § 47 k der Gemeindeordnung für die Landeshauptstadt Graz wird der Beschluß des Gemeinderates vom 29. März 1923, betreffend die Ermächtigung des städtischen Versch- und Versteigerungsamtes zur Aufnahme privater Darlehen von mindestens 1 Million Kronen, im einzelnen Falle bis zum Gesamtbefrage von 500 Millionen Kronen, genehmigt.

Graz, Stadtgemeinde, Bewilligung zu Darlehensaufnahmen des städtischen Versch- und Versteigerungsamtes. (Präs.-Nr. 67/Ldtg.)

573.

(Zl. 12.304/XI.)

1. Der Stadtgemeinde Graz wird die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme dreier Darlehen im Befrage von 10,000.000 K, von 55,914.340 K und von 63,925.660 K beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung des ersten

Graz, Stadtgemeinde, Darlehensaufnahmen aus dem Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds für Bauzwecke. (Präs.-Nr. 53/Ldtg.)

Bauloses der Wohnsiedlung an der Triesterstraße in Graz, sowie die Bewilligung erteilt, daß zu deren Sicherstellung das Grundpfandrecht auf der Liegenschaft, E.-Zl. 891, St.-G. Gries, einverleibt werde.

2. Der Stadtgemeinde Graz wird die nachträgliche Genehmigung zur Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 25,000.000 K beim Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds zur Finanzierung des zweiten Bauloses der Wohnsiedlung an der Triesterstraße in Graz, sowie die Bewilligung erteilt, daß zu dessen Sicherstellung das Grundpfandrecht auf jenem Teilgrundstück einverleibt werde, auf dem die beiden Häuser des zweiten Bauloses errichtet worden sind und für das eine eigene Grundbucheinlage zu eröffnen ist.

574.

(Zl. 12.305/IX.)

Straßen, Gemeinde, Erhöhung der Standgebühren für Lohnwagen und Automobile. (Beilage Nr. 387.)

Der Landtag beschließt das nachstehende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende unwesentliche Änderungen daran selbst vorzunehmen.

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der durch die Gemeinde Straßen zur Einhebung gelangenden Standgebühren für Lohnwagen und Automobile.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

Der Gemeinde Straßen im Gerichtsbezirke Bad Aussee wird die Bewilligung erteilt, an Stelle der ihr mit Beschluß des steiermärkischen Landtages vom 14. März 1922 bewilligten Standgebühren für die in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober jeden Jahres bei dem im Gemeindegebiete gelegenen Bahnhofe Bad Aussee Aufstellung nehmenden Lohnwagen und Automobile nachstehende Gebühren einzuhoben, und zwar :

1. für ein Automobil bis zu 4 Sitzplätzen	300.000 K
2. für ein Automobil bis zu 8 Sitzplätzen	450.000 „
3. für ein Automobil mit mehr als 8 Sitzplätzen	600.000 „
4. für einen Einspanner	60.000 „
5. für einen Zweispänner, Hofelomnibus, Stellwagen	90.000 „

§ 2.

Diese Bewilligung wird bis Ende des Jahres 1925 erteilt.

Die Landesregierung wird ermächtigt, bei einer allfälligen Änderung des Geldwertes das Ausmaß der Abgabe entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

575.

(Zl. 12.306/IV.)

Gewerbeförderungsinstitut, steiermärkisches, Fortführung durch die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie. (Präs.-Nr. 2/Edtg.)

Die Landesregierung wird ermächtigt und beauftragt, die bücherliche Umschreibung des Eigentumsrechtes am Hause Graz, Burggasse 13 (Steiermärkisches Gewerbeförderungsinstitut), auf die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Graz zu veranlassen, sobald die genannte Kammer durch Beschluß der ordentlichen Vollversammlung sich verpflichtet hat, das Steiermärkische Gewerbeförderungsinstitut in allen seinen Betriebszweigen, seiner bisherigen Bedeutung entsprechend, dauernd ohne geldliche Inanspruchnahme des Landes fortzuführen und dem Lande auch fernerhin auf die Führung des Instituts durch sachungsgemäße Aufnahme eines Vertreters des Landes in das Kuratorium des Instituts den entsprechenden Einfluß zu gewähren.

576.

(31. 12.307/IX.)

Der Landtag beschließt das nachfolgende Gesetz und ermächtigt die Landesregierung, allenfalls notwendig werdende Änderungen an dem Gesetzestexte nicht wesentlicher Natur selbst vorzunehmen.

Geldstrafen im Verwaltungsstrafrechte, Erhöhung. (Beilage Nr. 393.)

Gesetz

vom

betreffend die Erhöhung der auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen zu verhängenden Geldstrafen.

Der steiermärkische Landtag hat beschlossen :

§ 1.

(1) Alle Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsstrafen, Ordnungsbußen jeglicher Art, die auf Grund landesgesetzlicher Vorschriften verhängt werden können, werden in den Obergrenzen in folgendem Ausmaße, jedoch keinesfalls über 20 Millionen Kronen, erhöht.

Geldstrafen, die angedroht sind in einem Gesetze oder auf Grund eines Gesetzes, das beschlossen worden ist

in der Zeit vor dem 1. Jänner 1917 auf das 6000fache ;

in der Zeit vom 1. Jänner 1917 bis 31. Dezember 1920 auf das 1000fache, und

in der Zeit vom 1. Jänner 1921 bis 30. September 1922 auf das 100fache des angedrohten Höchstbetrages.

Die auf Grund des Gesetzes vom 8. April 1921, L.-G.-Bl. Nr. 128, und auf Grund des Verwaltungsstrafserhöhungsgesetzes vom 22. Dezember 1921, L.-G.-Bl. Nr. 21 aus 1922, eingetretene Erhöhung ist dabei nicht zu berücksichtigen.

(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Geldstrafen, die mit einem Vielfachen eines bestimmten Betrages zu bemessen sind.

(3) Wo die Strafdrohung nur in einem ziffermäßig bestimmten Geldbetrage besteht, hat dieser Betrag die untere Grenze, das nach Absatz 1 zu berechnende Vielfache die obere Grenze des Straßfußes zu bilden, nach dem die Geldstrafe zu bemessen ist.

§ 2.

Wo für die Umwandlung einer uneinbringlichen Geldstrafe in eine Arreststrafe ein fester Umwandlungsschlüssel vorgesehen ist, tritt dieser außer Kraft ; die Ersatzstrafe ist nach dem Grade des Verschuldens zu bemessen und darf das Höchstausmaß der auf die strafbare Handlung im bezüglichen Landesgesetze bestimmten Arreststrafe nicht überschreiten.

§ 3.

Dieses Landesgesetz findet auf strafbare Handlungen, die vor Beginn seiner Wirksamkeit begangen wurden, keine Anwendung.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft, seine Wirksamkeit endet mit 31. Dezember 1924.